



12. Mai 2021

---

# Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Berichte über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens  
(6. April 2020 bis 20. August 2020)

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	4
2	Ergebnisbericht zur Revision der Lärmschutz-Verordnung .....	5
2.1	Ausgangslage .....	5
2.2	Eingegangene Stellungnahmen .....	5
2.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	5
2.3.1	Allgemeine Bemerkungen .....	5
2.3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln .....	6
2.3.3	Beurteilung der Umsetzung .....	7
3	Ergebnisbericht zur Revision der Waldverordnung .....	10
3.1	Ausgangslage .....	10
3.2	Eingegangene Stellungnahmen .....	10
3.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	10
3.3.1	Gesamtbeurteilung der Vorlage .....	10
3.3.2	Stellungnahmen im Detail .....	11
3.3.3	Beurteilung der Umsetzung .....	13
4	Ergebnisbericht zur Holzhandelsverordnung .....	14
4.1	Ausgangslage .....	14
4.2	Teilnehmer/innen an der Vernehmlassung .....	15
4.3	Generelle Beurteilung der Vorlage .....	15
4.3.1	Übersicht zur generellen Beurteilung .....	15
4.3.2	Stellungnahmen der Kantone und der Konferenz der Kantone .....	16
4.3.3	Stellungnahmen der politischen Parteien .....	17
4.3.4	Stellungnahmen der Dachverbände der Gemeinden und Städte .....	17
4.3.5	Stellungnahmen der Dachverbände der Wirtschaft .....	17
4.3.6	Stellungnahmen der Verbände der Forst und Holzwirtschaft .....	18
4.3.7	Stellungnahmen der Umweltverbände und -organisationen .....	19
4.3.8	Stellungnahmen Eidgenössischer Kommissionen .....	19
4.3.9	Weitere Stellungnahmen .....	20
4.4	Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln .....	20
4.4.1	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen .....	20
4.4.2	2. Kapitel: Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit .....	21
4.4.3	3. Kapitel: Inspektionsstellen .....	23
4.4.4	4. Kapitel: Datenbearbeitung .....	23
4.4.5	5. Kapitel: Vollzug .....	24
4.4.6	Anträge und Anpassungsvorschläge .....	25
5	Ergebnisbericht zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte .....	27
5.1	Ausgangslage .....	27
5.2	Eingegangene Stellungnahmen .....	28

5.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	29
5.3.1	Allgemeine Bemerkungen .....	29
5.3.2	Optimiertes Rücknahmesystem von Elektroaltgeräten (Art. 10 – Art. 28) .....	31
5.3.3	Ökologisierung des Geräterecyclings .....	36
5.3.4	Weitere Themen .....	38
5.3.5	Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen ....	39
5.3.6	Beurteilung der Umsetzung .....	39
6	Ergebnisbericht zur Revision der Leitungsverordnung .....	41
6.1	Ausgangslage .....	41
6.2	Eingegangene Stellungnahmen .....	41
6.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....	41
6.3.1	Allgemeine Bemerkungen .....	41
6.3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln .....	42
6.3.3	Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen ....	44
6.3.4	Beurteilung der Umsetzung .....	45
7	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden .....	46

## 1 Einführung

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die folgenden Verordnungen, deren Änderungen voneinander unabhängig sind:

- Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)

Ebenfalls im vorliegenden Paket enthalten ist der Entwurf der Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV, SR noch nicht bekannt). Diese wird aufgrund von Änderungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) neu erlassen.

Nicht mehr im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 enthalten sind hingegen die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620), die Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV, SR 734.31) sowie die Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1). Die Ergebnisse der Vernehmlassung zur VREG und zur LeV sind im vorliegenden Ergebnisbericht enthalten, jene zur LRV werden in einem separaten Ergebnisbericht zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat das Vernehmlassungsverfahren am 6. April 2020 eröffnet. Es dauerte bis am 20. August 2020. Insgesamt haben 26 Kantone und 276 Organisationen zu einer oder mehreren Verordnungen Stellung genommen.

Die Stellungnahmen sind auf der Website der Bundeskanzlei verfügbar.

## 2 Ergebnisbericht zur Revision der Lärmschutz-Verordnung

### 2.1 Ausgangslage

Die Lärmschutz-Verordnung (LSV: SR 814.41) trat am 1. April 1987 in Kraft. Seither besteht die Pflicht zur Sanierung der Strassen, damit der von ihnen ausgehende Lärm reduziert wird und die in der LSV festgelegten Grenzwerte (Anhang 3) eingehalten werden.

Die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Änderung der LSV konkretisierte die Gewährung der Bundesbeiträge für die Sanierung und die Massnahmen zur akustischen Isolation der bestehenden Strassen (Hauptstrassen und andere). Seither werden die Beiträge mit dem Abschluss von Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und der zuständigen kantonalen Behörde geleistet. Die Leistung dieser Bundesbeiträge endete beim Ablauf der Frist für die Sanierung der anderen Strassen, d. h. nach Artikel 17 LSV am 31. März 2018. Infolge der Motion Lombardi 15.4092 wurden die Subventionen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Da nicht alle Sanierungen bis dahin abgeschlossen sein werden und da der Strassenlärm angesichts des Mobilitätswachstums und der Verdichtung des Siedlungsraums eine wichtige Lärmquelle mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner bleiben wird, ist es zu einer Daueraufgabe geworden, Strassenlärm zu bekämpfen. So beauftragte das Postulat Barazzone 15.3840 den Bundesrat, einen neuen Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung vorzulegen. Der Bundesrat verabschiedete 2017 einen Bericht in Erfüllung dieses Postulats; die Massnahme 3.02 betreffend die Bundesbeiträge besteht darin, vermehrt auf Massnahmen an der Quelle zu setzen und langfristige Finanzierungsösungen zu finden. Deshalb ist zu prüfen, unter welchen Umständen es möglich ist, eine Verlängerung der Programmvereinbarungen und der Bundesbeiträge ins Auge zu fassen. Die vorliegende Revision erfüllt diesen Auftrag.

Die Motion Héche 19.3237 ergänzt das Postulat 15.3840 und fordert ausdrücklich die Weiterführung der bestehenden Instrumente der finanziellen Unterstützung durch den Bund.

Die Änderung der LSV setzt die Forderungen der eidgenössischen Räte um und schlägt die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung ohne Befristung vor.

### 2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt gingen 56 Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen der LSV ein. Sie stammen in erster Linie von den 26 Kantonen, den Städten Genf und Zürich sowie vom Dachverband der Gemeinden und Städte, dem SSV. Zwei politische Parteien, die SP und die SVP, nahmen Stellung. Schliesslich nahm ein Wirtschaftsdachverband, der sgv-usam, Stellung.

Weiter erhielten wir Antworten von 18 Organisationen, die zur Stellungnahme eingeladen worden waren (vgl. Anhang), und von sieben nicht ausdrücklich eingeladenen Organisationen (CP, Alpen-Initiative, HEV, SBV, Auto Schweiz, FMS, SAA). Zwei Organisationen verzichteten explizit auf eine Stellungnahme: der Schweizerische Arbeitgeberverband und Swissmem.

### 2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

#### 2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Über die 56 Stellungnahmen hinweg nehmen 55 Teilnehmende die in der LSV vorgesehenen Vorschläge ganz oder teilweise an. Zum einen befürworten 32 Teilnehmende alle Änderungen der Verordnung. Zum anderen akzeptieren 23 Teilnehmende den Entwurf mit Vorbehalten. Schliesslich lehnt eine Organisation die vorgeschlagene Revision gesamthaft ab (aefu).

## 2.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

### 2.3.2.1 Art. 21 Abs. 2 LSV zweiter Satz

Dass die in den Programmvereinbarungen festgelegten Strecken nicht mehr genannt werden, wird einhellig begrüsst. Alle Teilnehmenden finden diese neue Bestimmung wichtig.

### 2.3.2.2 Art. 21 Abs. 3 LSV

Die Aufhebung der Befristung der Beitragsgewährung wird von allen Kantonen befürwortet. Sie halten es für wichtig, den Lärmschutz langfristig sicherzustellen. Der TCS betont die Wichtigkeit der Subventionierung über 2022 hinaus, ist aber über das Fehlen einer Befristung beunruhigt und schlägt vor, für das Ende des Subventionssystems einen Termin zu setzen. Gemäss FMS, SSB und SVUT sollen die Beiträge nicht unbegrenzt verlängert werden, weil die Umsetzung der Lärmreduktionsmassnahmen Pflicht der Kantone und der Gemeinden ist; der Bund sollte sie daher nur vorübergehend unterstützen.

AG, GL, KIK und aefu möchten, dass die Evaluation nach zwei Programmvereinbarungsperioden in diesem Artikel bzw. in der Revision der LSV genannt wird. GL, SG, SVU, BPUK und KIK verlangen auch, dass je nach Ergebnissen eine Anpassung der Beiträge evaluiert wird. Der TCS schlägt vor, Evaluationen häufiger als nach zwei Programmvereinbarungen vorzunehmen.

Einige Kantone und Organisationen verlangen, dass die schrittweise Beschränkung der Beiträge juristisch präzisiert wird bzw. dass sie in Art. 21 Abs. 3 LSV erscheint (AG, SP, Lärmliga Schweiz, PUSCH, VCS, aefu, Alpen-Initiative, FRS, Birdlife, Auto Schweiz, FMS, SAA, SVUT). Der SVU verlangt, dass die schrittweise Absenkung nicht in der Verordnung festgehalten wird, sondern in den Zielen der Programmvereinbarungen oder in einer neuen Ausgabe des Leitfadens Strassenlärm, weil sich der Verkehr und die Mobilität verändern. Der TCS schlägt vor, einen Terminplan mit den Etappen der Beitragsabsenkungen festzulegen.

Betreffend die schrittweise finanzielle Beschränkung im Lauf der Jahre mit einer Reduktion der Bundesbeiträge gehen die Meinungen auseinander. Die Stadt Zürich und der HEV unterstützen die schrittweise Senkung der Beiträge. Fünf Organisationen (SP, PUSCH; VCS, Alpen-Initiative, Birdlife) zweifeln daran, dass sie als Anreiz wirkt. Schliesslich lehnen GE, ZH, VS, die Lärmliga Schweiz und der SSV diese schrittweise Beitragsbeschränkung ab. Der SSV verlangt, dass der Bund weiterhin die Kantone unterstützt, indem er 20 Prozent der Kosten übernimmt. Gemäss GE sollten die Beiträge unbefristet bezahlt und ihre Höhe mit den Kantonen abgesprochen werden. ZH fordert, dass die Bundesbeiträge nach 2023 in der gleichen Grössenordnung wie bisher bleiben und dass eine Absenkung dieser Beiträge von regelmässigen, mit den Kantonen abgesprochenen Evaluationen abhängen muss.

Das TI seinerseits verlangt eine rückwirkende Finanzierung nicht geleisteter Beiträge für die vor 2023 durchgeführten Sanierungen; zudem sollen je nach Bedarf der Kantone Mittel gesprochen werden, selbst wenn das Budget schrittweise reduziert wird.

### 2.3.2.3 Art. 22 Abs. 2 LSV Bst. a und c

Diese Bestimmung wird von allen unterstützt und als wichtig erachtet. Gemäss dem SVU erlaubt sie zum Beispiel dem Bund, die Umsetzung zu koordinieren und geeignete Kontrollen durchzuführen.

### 2.3.2.4 Art. 23 Abs. 2 LSV Bst. a und a<sup>bis</sup> (neu)

Diese Bestimmung wird einstimmig unterstützt.

### 2.3.2.5 Art. 24 Abs. 1 LSV

Die Änderung des ersten Absatzes von Artikel 24 wird im Allgemeinen für gut befunden. Es handelt sich um Qualitätskriterien, die sinnvoll sind.

14 Stellen (AG, FR, GL, OW, NW, SG, SZ, SO, TI, SP, SSV, BPUK, KIK, CB) fordern das BAFU auf, für die Umsetzung eine Hilfe zu erstellen, welche die Kategorien *geschützte Personen* und *Personen mit Nutzen* definiert. BS und LU erwarten zudem, dass die Umsetzungshilfe genaue Bestimmungen darüber enthält, wie der Jahresbericht zu erstellen ist. Vier Teilnehmende präzisieren, dass die Definition der Kategorien und die Informationen über den Jahresbericht im erläuternden Bericht erscheinen müssen (NW, BPUK, KIK, CB). GE verlangt eine einheitliche Anwendung der Kategorien durch die Kantone. Gemäss dem SVU soll die Anzahl Personen mit Nutzen in der Programmvereinbarung festgelegt werden.

Sieben Teilnehmende (SP, PUSCH, aefu, VCS, Alpen-Initiative, Birdlife) sind der Ansicht, dass der Revisionsentwurf der LSV (erläuternder Bericht oder LSV) mindestens die Grundsätze für den Wirksamkeitsindex enthalten muss. Wie dieser Index den Zugang zu den Beiträgen bestimmt, muss erklärt werden.

Gemäss fünf Organisationen (Lärmliga Schweiz, VCS, Alpen-Initiative, Birdlife, aefu) sollte eine Abstufung der Beitragshöhe je nach gewählter Lärmreduktionsmassnahme eingeführt werden. Massnahmen an der Quelle, deren Wirkung nicht mit der Zeit nachlässt, müssen mit einem grösseren Anteil unterstützt werden als Massnahmen an der Quelle, deren Wirkung nachlässt. Konkret schlägt die Lärmliga Schweiz für Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d vor, dass Massnahmen, deren Wirkung nicht mit der Zeit nachlässt, im Vergleich zu den anderen Massnahmen mit doppelt so hohen Beiträgen gefördert werden. Die aefu fordern, dass die Temporeduktion auf 30 km/h mit dem grössten Anteil der Beiträge unterstützt wird, dass die Kantone einen Verzicht auf diese Massnahme begründen sollten und dass die Limite von 30 km/h innerorts als vorübergehende Massnahme eingeführt wird, wenn die dritte Programmvereinbarung den Schutz der Menschen vor Strassenlärm nicht garantiert.

Die Lärmliga Schweiz und der SVU schlagen für die Definition der Kosten des Basisschutzes vor, dem Artikel 24 Absatz 1 den Buchstaben c hinzuzufügen: Die anrechenbaren Kosten für die Beiträge pro geschützter Person oder pro Person mit Nutzen werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten, die im Vorjahr für Massnahmen an der Quelle geleistet wurden, berechnet. Die aefu unterstützen die Idee, die Kosten der Massnahmen bezogen auf die Personen anzugeben.

Der Kanton ZH und der SVU schlagen vor, die Zahl der Personen mit Nutzen viel stärker als die Zahl der geschützten Personen zu gewichten.

#### **2.3.2.6 Art. 24 Abs. 2 LSV**

Diese Bestimmung wird von acht Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (BS, OW, ZH, Stadt Zürich, PUSCH, VCS, Alpen-Initiative, Birdlife). Sechs weitere Teilnehmende akzeptieren die Senkung der Beiträge für Schallschutzfenster, sofern dies zugunsten eines stärkeren Engagements für Massnahmen an der Quelle erfolgt (BL, SO, TI, SP, SSV, BPUK). 22 Teilnehmende unterstützen stillschweigend diese Bestimmung ohne besondere Kommentare.

Neun Teilnehmende fordern, 400 Franken pro Fenster bis 2028 beizubehalten, weil bis 2024 nicht alle Schallschutzfenster installiert sein werden (AG, GL, NW, SG, SZ, ZG, BPUK, KIK, CB).

Neun Teilnehmende lehnen diese Änderung ab (AR, AI, BE, GR, SVP, SVU, bauenschweiz, HEV, SVBK). Sie vertreten die Haltung, dass Schallschutzfenster manchmal nötig sind und die Kantone diese finanzielle Unterstützung brauchen.

Die Lärmliga Schweiz und die aefu möchten, dass dieser Beitrag gänzlich gestrichen wird, damit der Druck auf die Kantone erhöht wird.

#### **2.3.3 Beurteilung der Umsetzung**

Sechs Organisationen begrüssen die Revision der LSV, halten aber Verbesserungen bei der Umsetzung der Bekämpfung von Strassenlärm für dringend (SP, PUSCH, VCS, Alpen-Initiative, Birdlife, Greenpeace). Sie verlangen zunächst, dass der Bundesrat die Grenzwerte

für den Lärmschutz an die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse anpasst (WHO-Guidelines, SiRENE-Studie<sup>1</sup>) und dass diese Anpassungen in die derzeitige Revision der LSV einfließen. Zudem sind neue Instrumente und Massnahmen nötig, wie die finanzielle Unterstützung für die Erneuerung (Unterhalt) schallschluckender Beläge. Schliesslich fehlen gemäss diesen Organisationen Mechanismen zur Sanktionierung. Mehrere Kantone und Organisationen unterstützen diese drei Punkte.

### **2.3.3.1 Aktualisierung der Grenzwerte und der Berechnung externer Kosten**

Die Lärmliga Schweiz und die aefu fordern eine Aktualisierung der Berechnungen der externen Kosten des Verkehrslärms<sup>2</sup> gestützt auf die Ergebnisse der SiRENE-Studie. Entsprechend sind im erläuternden Bericht die durch Lärm verursachten Kosten nach oben zu korrigieren; die Schädlichkeit von Strassenlärm und die Verringerung der Gesundheitsrisiken dank einen wirksamen Lärmschutz sind ausdrücklich zu nennen. Allenfalls ist im erläuternden Bericht zumindest zu präzisieren, dass die genannten Gesundheitsdaten nicht dem aktuellen Wissensstand entsprechen. Die aefu verlangen strengere Immissionsgrenzwerte gestützt auf den aktuellen Wissensstand.

### **2.3.3.2 Finanzierung von schallschluckenden Belägen**

Insgesamt verlangen 23 Teilnehmende die Subventionierung der Erneuerung (Unterhalt) schallschluckender Beläge, um diese wirksame Massnahme langfristig zu gewährleisten.

Vier Teilnehmende stellen nur diese Forderung (AR, NE, VS, SSV). 14 andere verlangen zusätzlich, dass diese Subventionierung im Rahmen des Ansatzes realisiert wird, welcher dem Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Massnahme 1.01 des Nationalen Massnahmenplans zur Verringerung der Lärmbelastung zugrunde liegt (AG, BL, FR, GR, NW, OW, SO, CB). Einige stellen fest, dass dies eine Änderung des USG und der LSV erforderlich macht. Die Subventionierung eines schallschluckenden Belags könnte z. B. um den Faktor 1.5 erhöht werden, um den Unterhalt sicherzustellen und die verkürzte Lebensdauer im Vergleich zu Standardbelägen zu kompensieren (GL, SG, SZ, ZG, BPUK, KIK).

Fünf Organisationen wünschen eine grössere Investition in schallschluckende Beläge, um die Mobilitätseinschränkungen zu reduzieren (FRS, Auto Schweiz, FMS, SAA, SVUT). Diese Organisationen verlangen zusätzlich, dass das Departement (UVEK, BAFU) anstatt nur die KIK die künftigen Kosten des Lärmschutzes evaluiert.

### **2.3.3.3 Beschränkung von Fahrzeuflärm**

Es wird dazu aufgerufen, den Grundsatz der Verringerung von Lärm an der Quelle ebenso wie das Verursacherprinzip zu überdenken. Die Kantone ZH und SG sowie die Schweizer Lärmliga, der SVU und die aefu fordern dazu auf, den Fahrzeuflärm stärker zu beschränken, umso mehr weil die Vielfalt der Infrastrukturmassnahmen beschränkt ist. Einerseits müssten die Emissionen verringert werden, indem die Motoren sowie das Profil und die Breite der Pneus verändert werden (anstelle von Informationsetikette, Verbot von lauterer Pneus), ebenso wie das Fahrzeuggewicht und die Auspuffe. Neue Fahrzeuge könnten mit einem leiseren Auspuff und einem elektronischen Sounddämpfer ausgestattet werden. Andererseits müssten strengere Emissionsgrenzwerte für Fahrzeuge festgesetzt werden. Die Vorschriften für den Import von Fahrzeugen und Pneus seien zu verschärfen. So schlägt der Kanton ZH vor, die LSV anzupassen, indem die Fahrzeugemissionen begrenzt (Art. 3 Abs. 1) und die Emissionsgrenzwerte verschärft (Art. 3 Abs. 2) werden. Die Massnahmen müssten von den Fahrzeugeigentümerinnen und -eigentümern finanziert werden. Die Schweizer Lärmliga, der SVU und die aefu verlangen, dass die Kosten durch Steuern und Gebühren internalisiert

---

<sup>1</sup> [www.sirene-studie.ch](http://www.sirene-studie.ch)

<sup>2</sup> Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) (2019): Externe Kosten und Nutzen des Verkehrs in der Schweiz. Strassen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr 2016

werden, die je nach Gewicht und Abrolllärm der Fahrzeuge unterschiedlich sind. Die Fahrzeugeigentümerinnen und -eigentümer müssten nicht konforme Fahrzeuge nachrüsten.

Ebenso sind mehr Prävention und Innovation erwünscht. Der TCS befürwortet die Durchführung von Präventionskampagnen sowie gezielte Kontrollen von Fahrzeug-Zusatzausrüstungen (Tuning usw.) und schlechtem Fahrverhalten. Die Schweizer Lärmliga und der SVU rufen auch zu mehr Massnahmen für die Sensibilisierung auf das Fahr- und Mobilitätsverhalten auf. Für den SBV und den sgV-usam ist es wichtig, innovative Lösungen sowie neue Technologien und Methoden einzurichten.

#### **2.3.3.4 Einführung von Sanktionen**

Die aefu unterstützen wirksame und jährlich steigende Sanktionen für sanierungsbedürftige Strassen, die noch nicht saniert wurden. Die Schweizer Lärmliga, der SVU und die aefu möchten, dass kantonale Unterschiede angegeben werden, dass mehr Druck auf die Kantone – z. B. durch Sanktionen oder Leistungsreduktionen – ausgeübt wird und dass die Kantone verpflichtet werden, Massnahmen an der Quelle anzuwenden. Die aefu schlagen auch vor, Erleichterungen zu verbieten und zu sanktionieren, den Begriff *Erleichterung* durch *Lärmbeschwerung* zu ersetzen und Scheinsanierungen als beendet zu betrachten, wenn der Lärm wirksam reduziert wurde.

#### **2.3.3.5 Weitere Forderungen**

Schliesslich stellen die drei Organisationen, die besonders kritische Stellungnahmen eingereicht haben (Schweizer Lärmliga, SVU, aefu), noch weitere Forderungen.

Die Schweizer Lärmliga verlangt:

- dass grossmassstäblichen Scheinsanierungen im erläuternden Bericht erwähnt werden.
- dass der Revisionsentwurf der Verordnung vervollständigt wird, da er nicht weit genug geht, und dass eine neue Vernehmlassung durchgeführt wird.

Der SVU verlangt:

- rascher mehr Personen zu schützen.
- dass in Artikel 14 LSV die Erleichterungen befristet werden (Abs. 1) und diese Fristen regelmässig überprüft werden (Abs. 3).

Die aefu verlangen:

- eine Revision des Verordnungsentwurfs, eine neue Vernehmlassung und ein Inkrafttreten per sofort anstatt per 2025.
- die Förderung von Programmvereinbarungen für Hauptstrassen.
- dass von Lärm betroffene Personen über Rechtssicherheit verfügen sollen, d. h. über Zeit für die Einleitung allfälliger gerichtlicher Massnahmen.
- eine LSV, welche die Sanierungen beschleunigt.
- im erläuternden Bericht den Abschnitt über elektrische Autos, die kaum zum Lärmschutz beitragen, zu nuancieren.

## 3 Ergebnisbericht zur Revision der Waldverordnung

### 3.1 Ausgangslage

Mit der Annahme der Motion UREK-S 18.3715 «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung» wurde der Bundesrat beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Realisierung von Rundholzlagern (für Waldeigentümer und Sägereien) im Wald möglich wird.

Mit der vom Parlament geforderten Änderung der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) soll Artikel 13a im Rahmen der bestehenden Voraussetzungen des Artikels um die Möglichkeit der Rundholzlager ergänzt werden. Mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) sowie Artikel 13a und Artikel 14 Absatz 1 der WaV bestehen bereits Artikel zu forstlichen Bauten und Anlagen, welche mit einer Bewilligung nach Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) im Wald errichtet oder geändert werden dürfen. Gemäss den aktuellen walddrechtlichen Bestimmungen gelten diese Bauten und Anlagen weiterhin als Wald im rechtlichen Sinne und bedürfen somit keiner Rodungsbewilligung. Weiter unterliegen Rundholzlager den gleichen Umweltschutzvorschriften wie das gesamte Waldareal.

Mit der Änderung der WaV vom 14. Juni 2013 wurde im neuen Artikel 13a zu den forstlichen Bauten und Anlagen neben den klassischen Infrastrukturen wie Forstwerkhöfen und Waldstrassen auch die Möglichkeit von gedeckten Energieholzlagern explizit mit aufgenommen. Nicht direkte Erwähnung fanden damals Rundholzlager, welche über klassische Holzpolter entlang der Waldstrasse hinausgehen und über einen erweiterten Ausbaustandard wie beispielsweise einen befestigten Untergrund verfügen. Mit der neu vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 13a der WaV sollen Rundholzlager bewilligt werden können, sofern sie der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist sowie dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### 3.2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Vernehmlassung sind 54 Stellungnahmen eingegangen. Diese verteilen sich auf 26 Kantone, neun Natur- und Umweltschutzorganisationen, sechs Wald- und Holzwirtschaftsorganisationen, drei Wirtschafts- und Branchenverbände, drei gesamtschweizerische Dachverbände (Gemeinden und Städte, Berggebiete, Bürgergemeinden, Korporationen), drei politische Parteien, zwei Konferenzen und ausserparlamentarische Kommissionen sowie zwei weitere Dachverbände und Organisationen.

### 3.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

#### 3.3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Die Mehrheit (38 von 54 oder 70%) der eingegangenen Stellungnahmen stimmen der Anpassung von Artikel 13a Absatz 1 der WaV zu. Das heisst, die Anpassung wird von 22 Kantonen, einer kantonalen Konferenz, drei gesamtschweizerischen Dachverbänden der Städte, Gemeinden, Bürgergemeinden und Korporationen, zwei politischen Parteien, zwei Wirtschafts- und Branchenverbänden, sechs Organisationen der Wald- und Holzwirtschaft, zwei weiteren Dachverbänden und Organisationen gutgeheissen.

In sechs Rückmeldungen wird die Anpassung zur Kenntnis genommen, aber man spricht sich weder für noch gegen die Verordnungsanpassung aus (Kantone BS, BL, NE, WEKO, Avenergy, svu|asep). Darunter ist auch svu|asep, welche trotz impliziter Enthaltung einen Ergänzungsantrag stellt. Swissmem und der SAV verzichten explizit auf eine Stellungnahme.

In zehn Stellungnahmen wird die Anpassung abgelehnt. Es sind sieben Umweltverbände, ein Kanton, eine Partei und eine weitere Organisation.

44% aller Stellungnehmenden, Befürwortende und Ablehnende, nennen mindestens ein Bedenken. Davon betreffen mehrfach genannte Schutzbedenken den Erhalt der Waldfläche, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die systematische Verlagerung von Rundholzlagern von der Industriezone in den Wald.

Es sind 13 Voten zu Anpassungen eingegangen. Fünf betreffen die Waldverordnung, vier den erläuternden Bericht, drei den Vollzug und eine beinhaltet eine zusätzliche Forderung.

### 3.3.2 Stellungnahmen im Detail

#### 3.3.2.1 Befürwortende Stellungnahmen

Ausdrücklich und ohne Vorbehalte wird die Anpassung in 25 Stellungnahmen befürwortet. Es sind die 12 Kantone AR, GE, GR, JU, OW, SZ, SG, SO, TI, VD, VS, ZG, sbv-usp, sgv-usam, Centre Patronal, InfraWatt, SVP, SSV, SGV, SVBK sowie die Wald- und Holzwirtschaftsorganisationen: WaldSchweiz, FUS, BWB, HIS, TF WHE.

Die befürwortenden Argumente lassen sich in fünf Kategorien zusammenfassen:

- Verbesserte Rahmenbedingungen für Waldbewirtschaftung
- Verbesserte Rahmenbedingungen für Holzversorgung und Holzwirtschaft
- Insbesondere Lagerkapazitäten, effiziente Betriebsabläufe, Logistik der Wald- und Holzwirtschaft
- Im Hinblick auf zukünftige Naturereignisse wie Stürme und Kalamitäten
- Beiträge an Ziele der Waldpolitik und Ressourcenpolitik Holz

In 13 der 38 befürwortenden Stellungnahmen werden Schutzbedenken zum Ausdruck gebracht. Es geht um folgende Vorbehalte:

- 11 Bedenken betreffen den Erhalt der Waldfläche und insbesondere Bedenken bezüglich systematischer Verlagerung von Rundholzlagern von Industriezonen in den Wald (KWL, Kantone LU, UR, FR, AG, NW, AI, TG, SH; FDP, SFV)
- 3 Vorbehalte zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der diesbezüglichen Ausnahmegewilligung (Kantone ZH, LU und SFV)
- 2 Vorbehalte bezüglich des Schutzes von Wildtierkorridoren (Kantone BE, ZH)
- 2 Vorbehalte zum Schutz der regionalen Wirtschaft (Kantone UR, AG)
- 2 Vorbehalte zu den Bewilligungsvoraussetzungen (KWL, Kanton ZH)

#### 3.3.2.2 Ablehnende Stellungnahmen

Es gab 10 ablehnende Stellungnahmen. Das entspricht bei 54 eingegangenen Rückmeldungen 19%. Die ablehnenden Stellungnahmen stammen von 1 Kanton (GL), 6 Umweltverbänden (Vogelwarte, PUSCH, Pro Natura, WWF, Greenpeace, BirdLife, davon die letzteren 5 im Rahmen der Umweltallianz), aefu, Eco Swiss und der SP.

Die ablehnenden Argumente lassen sich in 7 Kategorien gliedern:

- 9 Bedenken bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (Kanton GL, PUSCH, Pro Natura, WWF, Greenpeace, aefu, BirdLife, SP, ECO SWISS)
- 8 Bedenken bezüglich Reduktion der Waldfläche (Vogelwarte, PUSCH, Pro Natura, WWF, Greenpeace, aefu, BirdLife, ECO SWISS)
- 7 Rückmeldende nennen zusätzlichen Verkehr auf Forststrassen (Kanton GL, PUSCH, Pro Natura, WWF, Greenpeace, aefu, BirdLife)
- 6 Vorbehalte bezüglich der Definition des Begriffs «Regionale Waldbewirtschaftung» und damit verbunden Möglichkeit zu grossen Rundholzlagern (PUSCH, Pro Natura, WWF, Greenpeace, aefu, BirdLife)
- 6 sehen keine Vorteile für Waldwirtschaft und Holzbranche (PUSCH, Pro Natura, WWF, Greenpeace, BirdLife, aefu)

- 6 Rückmeldende sehen keinen Beitrag zur Klimapolitik (PUSCH, Pro Natura, WWF, Greenpeace, BirdLife, aefu)
- 4 Nennungen zu Bedenken bezüglich der Beeinträchtigung der Biodiversität (Kanton Glarus, Vogelwarte, Pusch, Greenpeace)

### 3.3.2.3 Anpassungsvorschläge

Es sind 13 einzelne Voten zu unterschiedlichen Anpassungsvorschlägen eingegangen. Sechs betreffen die WaV, drei den erläuternden Bericht, drei den Vollzug und eine beinhaltet eine zusätzliche Forderung.

- a. Waldverordnung, WaV (6 Vorschläge)
  - Antrag Kanton LU: WaV soll mit folgenden Bedingungen ergänzt werden: a. ausschliesslich für regionale Waldwirtschaft, b. effiziente Betriebsabläufe, c. Befürwortung Mehrheit regionaler Waldeigentümer.
  - Antrag svu|asep bezüglich weiterer Ergänzung der WaV: «Art. 13a Abs. 2 (neu) Rundholzlager und Energieholzlager sind so zu erstellen und zu finanzieren, dass ein mittelfristiger Rückbau und eine weitgehende Wiederherstellung der ökologischen Verhältnisse und der Bodenqualität möglich bleiben.» Argument: Wiederherstellungspflicht analog Kiesabbaugebiete.
  - Antrag der SP: Falls diese Anpassung der Waldverordnung angenommen würde, sollen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen.
  - Antrag Aefu: Ausarbeitung einer alternativen Umsetzung der Motion 18.3715, bei der keine Waldflächen beansprucht und kein Pestizideinsatz und Mehrverkehr verursacht werden.
  - Hinweis Kanton AI: Wichtig ist, dass die in Artikel 13a Absatz 2 formulierten Voraussetzungen in jedem Fall eingehalten werden.
  - Hinweis Kanton FR: Gegen weitere «Aufweichung» der Waldgesetzgebung und für Wahrung des Waldschutzes.
- b. Erläuternder Bericht (3 Vorschläge)
  - Antrag Kanton BE: Antrag: Ergänzung von Punkt 4.1, zweiter Abschnitt des Erläuternden Berichts: («Analog zu Artikel 22... in den verschiedenen Kantonen geschaffen.») ist auf die Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung von Bund und Kantonen hinzuweisen. Bei der Standortwahl muss darauf geachtet werden, dass wildtierökologisch wertvolle Strukturen wie Dachs- und/oder Fuchsbauten, Wildschwein- oder Hirschsuhlen durch das Anlegen von Rundholzlager nicht zerstört werden.
  - Hinweis Kanton UR: Keine Verlagerung von Rundholzlager von der Industriezone in den Wald.
  - Hinweis svu|asep: Mit dem Instrument der Richtplanung sollen die Standorte für Rundholzlager festgelegt werden.
- c. Vollzug (3 Vorschläge)
  - Hinweis Kanton ZH: Präzisierung der Bewilligungsvoraussetzungen für Rundholzlager mittels Vollzugshilfe erwünscht.
  - Hinweis Kanton UR: Rundholzlager nur für einheimisches, regional genutztes Holz, sinnvolle Logistik der Sägereien, keine Verlegung der Rundholzlager von der Industriezone in den Wald.
  - Hinweis Kanton FR: Keine Verlagerung der Rundholzlager von der Industriezone in den Wald.
- d. Zusätzlicher Forderung (1 Vorschlag)
  - svu|asep schlägt vor, mittels Richtplanung Standorte für Rundholzlager festzulegen.

### **3.3.3 Beurteilung der Umsetzung**

Die Umsetzbarkeit der Vorlage im engeren Sinne wird von keinem Stellungnehmenden angezweifelt. Ablehnungen oder Anträge zur Änderungen erfolgen aus fachlichen Gründen.

#### **3.3.3.1 Stellungnahme der Kantone**

22 der 26 Kantone (85%) sowie die KWL befürworten die Anpassung. Bei den Kantonen gibt es 3 Enthaltungen (Kantone NE, BS, BL) und eine Ablehnung (Kanton GL). Der Kanton ZH wies darauf hin, dass er eine Vollzugshilfe zur Präzisierung der Bewilligungsvoraussetzungen für Rundholzlager begrüßen würde.

#### **3.3.3.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger**

Eine Mehrheit von 70% der Stellungnehmenden und darunter in der Umsetzung relevante Akteure wie SSV und SGV begrüßen die Anpassung der Waldverordnung bezüglich der Rundholzlagerung, welche auf einem bestehenden Vollzug zur Bewilligung von forstlichen Bauten und Anlagen aufbaut.

## 4 Ergebnisbericht zur Holzhandelsverordnung

### 4.1 Ausgangslage

Am 6. April 2020 eröffnete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Vernehmlassung zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV). Die Vernehmlassung dauerte bis am 20. August 2020.

#### *Verabschiedete Änderung des Umweltschutzgesetzes*

Mit der Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) vom September 2019 beschloss das Parlament, das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz zu verbieten und dazu eine Sorgfaltspflicht sowie eine Rückverfolgbarkeit gesetzlich festzulegen (neue Artikel 35e bis 35h). In der Schweiz fehlte bisher eine Regelung zur Bekämpfung illegalen Holzschlags. Die im Parlament nahezu einstimmig<sup>3</sup> verabschiedete Änderung verfolgt zwei Ziele<sup>4</sup>:

- **Umweltpolitische Ziele:** Die Schweiz soll zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder weltweit beitragen und damit zur Bekämpfung von Entwaldung, Biodiversitätsverlust, Bodenerosion, Wüstenbildung, Überschwemmungen und Klimaerwärmung. Dies entspricht Ziel 15 der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, zu deren Umsetzung sich die Schweiz verschrieben hat: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern. Zudem soll die Rechtsdurchsetzung in den Produktionsländern gestärkt werden.
- **Handelstechnische Ziele:** Die Schweiz passt ihre Gesetzgebung jener der EU an. Die EU kennt eine analoge Regelung in der Europäischen Holzhandelsverordnung «European Timber Regulation 995/2010» (EUTR). Mit der Änderung des USG und der Anpassung an die EU sollen Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen abgebaut und die Zirkulation von Holzprodukten erleichtert werden.

Die Änderungen des USG entspricht zwei gleichlautenden Motionen (17.3855, SR Peter Föhn; 17.3843, NR Sylvia Flückiger-Bäni), welche «gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz» forderten, sowie einem unbestrittenen Vorschlag des Bundesrats im Rahmen seines – vom Parlament abgelehnten – Gegenvorschlags zur Initiative für eine «Grüne Wirtschaft».<sup>5</sup>

#### *Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen*

Die Änderung des USG dient als Grundlage für die Verordnung, welche die neuen Gesetzesartikel präzisiert. Sie entspricht inhaltlich weitgehend der EUTR (Gleichwertigkeit / identischer Geltungsbereich), was eine Voraussetzung für den Abbau von Handelshemmnissen mit der EU darstellt und der Forderung der beiden oben genannten Motionen entspricht. Allerdings kann eine vollständige Gleichbehandlung von Inverkehrbringern/innen nur durch eine vertragliche Lösung mit der EU erreicht werden.<sup>6</sup>

Die zentrale Elemente der Verordnung sind:

- Die Sorgfaltspflicht der Erstinverkehrbringer/innen mit Beschaffung von Informationen, Risikobewertung und ggf. Risikominderung (Kern der Verordnung<sup>7</sup>).
- Die Dokumentation der Rückverfolgbarkeit durch Händler/innen.

<sup>3</sup> Schlussabstimmung vom 27.9.2019: Einstimmige Annahme im Ständerat, eine Gegenstimme und keine Enthaltung im Nationalrat, vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=47470> (Stand: 12.11.2019).

<sup>4</sup> Vgl. Bundesrat: «Bundesrat legt Gesetzesänderung gegen illegalen Holzschlag vor» und Medienmitteilung Bundesrat vom 7.12.2018; Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 7.12.2018 (BBI 2019 1251-1274).

<sup>5</sup> Vgl. Bundesrat: «Bundesrat legt Gesetzesänderung gegen illegalen Holzschlag vor», Medienmitteilung Bundesrat vom 7.12.2018.

<sup>6</sup> Vgl. Botschaft Bundesrat zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (BBI 2019 1255).

<sup>7</sup> Vgl. Erläuternder Bericht zur Verordnung (Stand: 03.04.2020), S. 5.

- Die Überwachungsorganisationen, welche die Erstinverkehrbringer/innen bei der Sorgfaltspflicht unterstützen und die Behörden bei Verstössen informieren.
- Der Vollzug weitgehend durch BAFU (Kantone beim Erstinverkehrbringen von Holz im Schweizer Wald) mit risikobasierten Kontrollen und neuem Informationssystem des BAFU.

Derzeit nicht Teil der Verordnung sind die Einführung der gemäss Artikel 35f Absatz 3 USG möglichen Meldepflicht für Erstinverkehrbringer/innen und das nach Artikel 35f Absatz 4 USG in besonders schwerwiegenden Fällen mögliche Vermarktungsverbot für gewisse Holzprodukte.<sup>8</sup>

## 4.2 Teilnehmer/innen an der Vernehmlassung

Insgesamt wurden 184 Interessensvertreter/innen aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft eingeladen, sich zur ausgearbeiteten Verordnung zu äussern. 57 Stellungnahmen gingen auf die Einladung ein. Darüber hinaus gaben 8 Akteure/innen aus eigener Initiative Stellungnahmen ab. Insgesamt nahmen somit 65 Teilnehmer/innen Stellung zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung. Die Übersicht über alle Stellungnehmenden und ihre Kurzbezeichnungen findet sich im Anhang.

	Eingeladen zur Stellungnahme	Davon Stellungnahmen	Zusätzliche Stellungnahmen	Total Stellungnahmen
Kantone	26	24	0	24
Konferenzen der Kantone	2 <sup>9</sup>	1	0	1
Politische Parteien	12	4	0	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte	3	2	0	2
Gesamtschweizerische Verbände der Wirtschaft	8	4	0	4
Weitere Wirtschaftsverbände		7	3	10
Verbände Holzwirtschaft		7	1	8
Umweltverbände und -organisationen	133 <sup>10</sup>	6	1	7
Eidgenössische Kommissionen		1	1	2
Weitere Stellungnahmen		1	2	3
<b>Stellungnahmen insgesamt</b>	<b>184</b>	<b>57</b>	<b>8</b>	<b>65</b>

Tabelle 1: Teilnehmer/innen an der Vernehmlassung.

## 4.3 Generelle Beurteilung der Vorlage

### 4.3.1 Übersicht zur generellen Beurteilung

Nachfolgende Tabelle zeigt die generelle Beurteilung der vorgeschlagenen Verordnung durch die Stellungnehmenden:

<sup>8</sup> Vgl. Erläuternder Bericht zur Verordnung (Stand: 03.04.2020), S. 6.

<sup>9</sup> Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft wird in der Liste der Vernehmlassungsadressaten/innen des BAFU vom 2. Dezember 2019 unter «Weitere interessierte Kreise» geführt, hier aber als Konferenz der Kantone verstanden.

<sup>10</sup> In der Liste der Vernehmlassungsadressaten/innen des BAFU vom 2. Dezember 2019 sind die weiteren eingeladenen Interessensgruppen als «Weitere interessierte Kreise» geführt. Zwecks besserer Übersichtlichkeit unterteilt dieser Bericht die weiteren stellungnehmenden Interessensgruppen in folgende Kategorien: Weitere Wirtschaftsverbände; Verbände Holzwirtschaft; Umweltverbände und -organisationen; Eidgenössische Kommissionen; Weitere Stellungnahmen.

Generelle Beurteilung	Zustimmung	u. Vorbehalt	Ablehnung	Enthaltung
Kantone	8	16		
Konferenzen der Kantone		1		
Politische Parteien	4			
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte	2			
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	2		1
Weitere Wirtschaftsverbände	5	3	2	
Verbände Holzwirtschaft	2	6		
Umweltverbände und -organisationen	6	1		
Eidgenössische Kommissionen	2			
Weitere Stellungnahmen	3			
<b>Stellungnahmen insgesamt</b>	<b>33</b>	<b>29</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

Tabelle 2: Übersicht zur generellen Beurteilung der Vorlage.

### 4.3.2 Stellungnahmen der Kantone und der Konferenz der Kantone

Die Kantone stimmen der Vorlage grossmehrheitlich zu: Acht Kantone stimmen vorbehaltlos zu und 16 unter Vorbehalten. Der Kanton NE hat keine Bemerkungen zur HHV, deshalb wird seine Haltung als implizite Zustimmung gewertet.

Vorbehaltlos stimmen die Kantone AR, BS, GE, SG, SZ, TG und VD der Vorlage zu. Die dabei genannten Gründe entsprechen zumeist den Zielen der Verordnung. Handelspolitisch erhoffen sich die Kantone von der neuen HHV sowie der damit verknüpften Angleichung an die EUTR den Abbau von Handelshemmnissen und einen vereinfachten Zugang zum europäischen Holzmarkt für Schweizer Holz. Der Kanton BS fügt an, Voraussetzung hierfür sei, dass die EU die Verordnung als gleichwertig anerkenne. Umweltpolitisch erwarten die Kantone, dass der illegale Holzschlag und -handel sowie die Entwaldung eingedämmt werden.

Weitergehend äussert der Kanton GE die Erwartung, dass die aus der HHV entstehenden Mehrlasten sinnvoll zwischen dem BAFU und den Kantonen verteilt werden. Der Kanton VS befürchtet erheblichen administrativen Mehraufwand für die Walliser Waldwirtschaft, obwohl das Risiko der Veräusserung von illegal geschlagenem Holz aus den Walliser Wäldern sehr gering sei.

Unter Vorbehalten stimmen die Kantone AG, AI, BE, BL, FR, GR, JU, LU, NW, OW, SO, UR, VS, ZG und ZH zu. Die Vorbehalte gründen vorderhand auf der Befürchtung, dass aus der Formulierung von Artikel 16 Absatz 3 ein Mehraufwand für Erstinverkehrbringer/innen, Händler/innen und Kantone entstehen könne. Entsprechend beantragen diese Kantone eine Neuformulierung dieses Artikels, die im Abschnitt zu Artikel 16 in Kapitel 4 weiter ausgeführt wird. Der Kanton SH verweist in Bezug auf die HHV auf die Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL), welche unter Vorbehalten zustimmt.

In Anbetracht des identischen Wortlauts der beantragten Neuformulierung von Artikel 16 Absatz 3 ist davon auszugehen, dass sich die Kantone AG, AI, BL, FR, GR, LU, NW, OW, SO, UR und ZH im Vorfeld der Stellungnahme mit der KWL absprachen. Aufgrund des Wortlauts der Bemerkungen zu den Artikeln 4 bis 7 ist anzunehmen, dass ein Austausch zwischen den Kantonen AI, BL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO und ZH stattfand.

Unter den Konferenzen der Kantone nahm einzig die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) Stellung zur neuen HHV. Sie stimmt der Vorlage unter demselben Vorbehalt zu wie die Kantone und beantragt eine Neuformulierung von Artikel 16 Absatz 3.

### 4.3.3 Stellungnahmen der politischen Parteien

Von den politischen Parteien nahmen die Grüne Partei der Schweiz (GPS), die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), die Sozialdemokratische Partei (SP) sowie die Schweizerische Volkspartei (SVP) zur Vorlage Stellung. Alle vier Parteien stimmen der neuen HHV vorbehaltlos zu.

SP und GPS führen umwelt- als auch handelspolitische Gründe auf. Aufgrund des Wortlauts der Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass sie sich im Vorfeld der Stellungnahmen absprachen. Beide unterstützen zum einen die Angleichung an die Verordnungen der EU, die Handelshemmnisse beseitige. Zum anderen unterstreichen sie die Wichtigkeit dessen, dass der Schweiz mit der HHV ein wirksames Instrument gegen die fortschreitende Entwaldung zur Verfügung stehe. Überdies begrüsst die SP, dass den Konsumenten/innen mit der fortbestehenden Deklarationspflicht eine Grundlage zur bewussten Kaufentscheidung zur Verfügung stehe. Weitergehend fordert die GPS, dass «die gemäss Art. 35f Abs. 3 USG mögliche Meldepflicht für Erstinverkehrbringer eingeführt wird» und die Wirksamkeit der neuen Verordnung nach zwei Jahren evaluiert werde. Zudem bemängelt die GPS, dass die Kompetenzen nach USG nicht auch zur Regulierungen weiterer kritischer Rohstoffe wie Palmöl genutzt werden.

Die SVP nimmt die Angleichung an das EU-Recht und die daraus resultierende Reduktion von Handelshemmnissen positiv zur Kenntnis. Die FDP verweist zwar auf die handelspolitischen Ziele der neuen HHV, kritisiert aber die Bemerkungen zum Verhältnis der HHV zum internationalen Recht im erläuternden Bericht. Sie fordert vom Bundesrat deshalb, die HHV an die gegenseitige Anerkennung mit der EU zu knüpfen.

### 4.3.4 Stellungnahmen der Dachverbände der Gemeinden und Städte

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGEV) sowie der Schweizerische Städteverband (SSV) stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu.

Die Gemeinden begrüssen die Beseitigung «unnötiger» Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen sowie die Förderung der Verwendung von inländischem Holz. Der SSV begründet seine Haltung mit umweltpolitischen Gründen und spezifischer mit dem Beitrag zum Erreichen des SDG 15 sowie den daraus resultierenden positiven Effekt zur Eindämmung des Klimawandels.

### 4.3.5 Stellungnahmen der Dachverbände der Wirtschaft

Der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu und äussert keine weiteren Bemerkungen. economiesuisse (ES) und der Schweizerische Bauernverband (SBV) stimmen unter Vorbehalten zu. Der Schweizerische Arbeitgeberverband enthält sich.

Der SBV konstatiert, er befürworte die Vorlage in der vorliegenden Form, er fordert aber die Streichung einzelner Artikel. Weiter mahnt er zur Umsetzung gemäss dem Erläuternden Bericht (EB), so dass der Mehraufwand für die Schweizer Wald- und Forstwirtschaft möglichst gering werde. Der SBV koordinierte seine Stellungnahme mit dem Holzwirtschaft-Verband WaldSchweiz (WSCH). Zudem ist aufgrund des teilweise identischen Wortlauts anzunehmen, dass sich letzterer mit dem Verband Forstunternehmer Schweiz (FUS) austauschte.

ES beurteilt besonders Bemerkungen im EB kritisch, welche das Verhältnis zu EU-Recht behandeln: Würde die HHV ohne gegenseitige Anerkennung mit der EU eingeführt, hätte das Wettbewerbsnachteile für Schweizer Holzimporteure/innen zur Folge. «Darum fordert economiesuisse den Bundesrat auf, diese neue Holzhandelsverordnung an die gegenseitige Anerkennung mit der EU zu knüpfen». Weiter unterstützt ES die Stellungnahme seines Mitglieds Swiss Textiles (STXT), die nachfolgend behandelt wird.

### Weitere Wirtschaftsverbände

Von den weiteren Wirtschaftsverbänden stimmen die IG Detailhandel (IGD) sowie scienceindustries (SCI) vorbehaltlos zu, Swissmem (SMEM) sowie Avenegy Suisse (AES)

stimmen implizit zu. Swiss Retail (SRE) und STXT stimmen unter Vorbehalten zu, und Handel Schweiz (HSW) lehnt die Vorlage ab.

SCI befürchtet zwar eine Mehrbelastung für die Schweizer Wirtschaft, nimmt die HHV aber positiv zur Kenntnis. Weiter macht sich der Verband dafür stark, dass auch Sendungen mit Verpackungsmaterial aus Holz explizit unter die HHV fallen. Ausserdem hält es SCI für übertrieben, beim BAFU sechs neue Vollzeitstellen zu schaffen, vor allem da einige Vollzugsaufgaben von Privaten übernommen würden. Die IGD begrüsst die Anpassung an das geltende EU-Recht, welche Handelshemmnisse reduziere und «gleich lange Spiesse» für Schweizer Händler/innen schaffe. Ebenso erachtet sie die vorgesehene Sorgfaltspflicht für Erstinverkehrbringer/innen als geeignet, um den Handel mit illegal geschlagenem Holz zu unterbinden.

STXT bewertet den Zweck der HHV positiv, beantragt aber Änderungen bei einigen Artikeln, dem Anhang sowie dem EB. Die SRE stimmt der Vorlage implizit zu, äussert aber handelspolitische Vorbehalte. Sie führt auf, die Harmonisierung mit EU-Recht sowie der Abbau von Handelshemmnissen werde erst bei gegenseitiger Anerkennung erreicht, und mit der Fortführung der Deklarationspflicht nach Artikel 35g USG werde ein Handelshemmnis «aktiv beibehalten». Ausserdem erwartet sie bürokratischen Mehraufwand, der neue Handelshemmnisse verursache, und Mehrkosten aufgrund der zu bewilligenden Inspektionsstellen, die auf die Schweizer Konsumenten/innen überwältigt würden.

AES hat keine Bemerkungen zur Verordnung. SMEM kommt zum Schluss, die Schweizer MEM-Industrie sei nicht von der HHV betroffen. Dennoch äussert SMEM das Anliegen, dass die Schweiz keine «strengereren oder abweichenden Anforderungen» einführen solle, bspw. für Recyclingmaterialien. Ausserdem befindet es, die geplante Aufstockung des Personals beim BAFU um sechs Vollzeitstellen sei zu hoch.

HSW beanstandet, dass sich auf der Exportseite bis zur gegenseitigen Anerkennung der Holzhandelsregelungen in bilateralen Vereinbarungen nichts ändere, der Holzimport aus der EU aber verkompliziert werde. Würde die HHV einseitig umgesetzt, würden neuen Handelshemmnisse geschaffen anstatt abgebaut. Deshalb ist HSW der Ansicht, die HHV dürfe erst bei gegenseitiger Anerkennung eingeführt werden. Sollte sie ohne Anerkennung durch die EU umgesetzt werden, erwartet HSW zum einen zumindest, dass die «betroffenen Wirtschaftsakteure KMU-freundlich und verhältnismässig» einbezogen würden. Zum anderen fordert HSW, dass der Gesetzgeber die Deklarationspflicht für Holz präzisiere und auf das USG bezugnehmende Ausführungsbestimmungen erlasse. HSW koordinierte seine Stellungnahme mit seinem Mitgliedsverband Holzwerkstoffe Schweiz (HWS), der sich wiederum mit der Dachorganisation der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft Lignum Holzwirtschaft Schweiz (LHS) organisierte. Die Positionen von HWS und LHS sind jedoch als Zustimmung unter Vorbehalten zu werten, wie folgend ausgeführt wird.

#### **4.3.6 Stellungnahmen der Verbände der Forst und Holzwirtschaft**

Zehn Holzwirtschaft-Verbände partizipierten am Vernehmlassungsverfahren. Der Schweizerische Forstverein (SFV) stimmt der HHV vorbehaltlos zu. Die Berner Waldbesitzer (BWB), WSCH, FUS, der Verband Schweizerischer Hobelwerke (VSH), die Task Force Wald + Holz + Energie (TF WHE) sowie LHS und seine Trägerverbände HWS, Holzbau Schweiz (HOS) und Holzindustrie Schweiz (HIS) stimmen unter Vorbehalten zu.

Der SFV unterstützt die Vorlage, weil sie zum einen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärke und zum anderen «die illegale Abholzung von Wäldern unterbindet».

FUS und WSCH erachten die HHV als «angemessen» und die darin enthaltenen Vorgaben als «zielführend». Jedoch befürchten sie Mehraufwände für die Schweizer Wald- und Forstwirtschaft. Um diese gering zu halten, schlagen sie einige artikelspezifische Anpassungen vor. WSCH fordert weitergehend vom BR, die Pflicht zur Herkunftsdeklaration auf Verordnungsstufe zu präzisieren. BWB befürwortet, dass das Vorgehen gegen die Inverkehrsetzung von illegal geschlagenem Holz international abgestimmt werden soll. Jedoch

resultiere zumindest für Berner Waldeigentümer/innen kein Mehrwert aus der Einführung der HHV, bis die gegenseitige Anerkennung mit der EU vertraglich geregelt sei. Weiter vermutet BWB, dass ein Mehraufwand für Waldbesitzer/innen entstehen könnte, was «zur Verteuerung der Holzernte führen [würde], was das Ziel der Schweizer Waldpolitik gefährdet, das nachhaltig nutzbare Holznutzungspotenzial auszuschöpfen».

Auch LHS und seine Trägerverbände<sup>11</sup> stimmten ihre Stellungnahmen untereinander ab, wie bereits angeführt. Die TF WHE schliesst sich mit einem Satz ohne weiterführende Bemerkungen diesen Stellungnahmen an. Die Genannten bringen dieselben Vorbehalte vor wie HSW, ihre Positionen sind aber aus folgenden Gründen als Zustimmung unter Vorbehalten, und nicht als Ablehnung zu werten:

- Sie lehnen die Vorlage nicht explizit ab.
- Sie formulieren konkrete, artikelspezifische Änderungsvorschläge.

Im Gegensatz zu HSW befinden sie nicht: «[Die HHV] muss ... parallel mit der Verankerung in den bilateralen Verträgen» eingeführt werden. Sie fordern den BR lediglich dazu auf, zu «prüfen, ob es zielführender wäre, die HHV in der Schweiz parallel mit der Verankerung in den bilateralen Verträgen» einzuführen.

Die Stellungnahme des VSH gleicht teilweise jenen von LHS und seinen Trägerverbänden. Aber er führt weniger artikelspezifische Bemerkungen auf und verzichtet auf die Forderung nach der Präzisierung der Deklarationspflicht. Ansonsten sind die Vorbehalte dieselben.

#### **4.3.7 Stellungnahmen der Umweltverbände und -organisationen**

Von den Umweltorganisationen stimmen BirdLife (BRL), ECO SWISS (ECS), GREEN BOOTS (GB), Pro Natura (PRN), PUSCH (PUS) und der World Wildlife Fund (WWF) der Vorlage vorbehaltlos zu.

Die Stellungnahmen von BRL, PRN, PUS und WWF sind im Wortlaut weitgehend identisch, diejenige von GB teilweise. Sie begrüssen insbesondere, dass die HHV die in Artikel 35 f USG formulierte Sorgfaltspflicht und die Risikominderungspflicht der Erstinverkehrbringer/innen konkretisiert werde. Weiter befürworten die fünf Organisationen, die «enge Anlehnung» an die EUTR. Es komme Umwelt und Wirtschaft zugute, wenn innerhalb Europas gleiche Bedingungen hergestellt würden. Jedoch bedauern sie, dass auf die Einführung einer Meldepflicht für Erstinverkehrbringer/innen verzichtet, und die im USG festgeschriebene Möglichkeit zur Regulierung anderer Rohstoffe wie Palmöl nicht genutzt werde.

ECS unterstützt die Vorlage aus umweltpolitischen Gründen und weil Handelshemmnisse beseitigt werden sollen. Zudem erwähnt die Umweltschutzorganisation, dass sie die «einmaligen Kosten für den Aufbau des Vollzugs von 1 Mio. Franken sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten von 500'000.- Franken» als gerechtfertigt erachte.

#### **4.3.8 Stellungnahmen Eidgenössischer Kommissionen**

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu und führt hierfür umwelt- sowie handelspolitische Gründe auf. Die Wettbewerbskommission (WEKO) hat keine Bemerkungen zur Verordnung.

Die EKK begrüsst den Abbau von Handelshemmnissen hinsichtlich des Holzhandels mit der EU, wodurch der Weg für die vertragliche Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung geebnet werde. Sie erwartet, dass dadurch die Kosten für den Import von ausländischem Holz gesenkt werden. Überdies begrüsst die EKK explizit, dass die Schweiz die internationalen Bemühungen zur Eindämmung des Handels mit illegal geschlagenem Holz unterstützt und somit zum Erreichen von SDG 15 beitrage.

---

<sup>11</sup> Die Stellungnahmen von LHS, HWS, HOS, HIS und TF WHE werden folgend zusammengefasst unter der Bezeichnung: «Verbund um LHS».

Die WEKO prüfte die Verordnung und hat keine Bemerkungen dazu. Entsprechend ist die Stellungnahme als implizite Zustimmung zu werten.

#### 4.3.9 Weitere Stellungnahmen

Das Centre Patronal (CP), die Fédération romande des consommateurs (FRC) und die Jutzler AG (JUAG) stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu. Der Schweizerische Verband für komplementärmedizinische Heilmittel (SVHK) stimmt implizit zu. Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Kooperationen (SVBK) lehnt die HHV «entschieden» ab.

Die FRC befürwortet grundsätzlich die Massnahmen gegen den Handel mit illegal geschlagenem Holz und im Spezifischen die Beibehaltung der Deklarationspflicht. Ferner begrüsst sie das vorgesehene System zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht sowie zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Holz.

Die JUAG erachtet die HHV als zweckmässig und zielführend. Für die JUAG sei die Angleichung an EU-Recht essentiell, da sich ihren ausländischen Kunden aufgrund des Drittlandstatus der Schweiz ein administrativer Mehraufwand ergebe, was für die JUAG ein Wettbewerbsnachteil darstelle.

Der SVBK lehnt die Vorlage «entschieden» ab. Dem Bund und den Kantonen entstünden aus der Umsetzung der HHV hohe, «vermeidbare» Kosten, vor allem durch die Schaffung zusätzlicher Stellen. Ausserdem sei die Verordnung ohne gegenseitige Anerkennung mit der EU ohnehin wenig sinnvoll. Weitere, artikelspezifische Gründe zur Ablehnung sind in den entsprechenden Unterkapiteln aufgeführt. Aufgrund eines teilweise ähnlichen Wortlauts und vor allem eines identischen Verweisfehlers ist davon auszugehen, dass sich der SVBK mit dem Holzwirtschaft-Verband der Berner Waldbesitzer (BWB) koordinierte.

Sollten in Zukunft die Zolltarifnummern in der HHV ändern, bittet der SVHK das BAFU, in Zusammenarbeit nach «adäquaten Lösungen zu suchen für KMU-Firmen, welche Holzprodukte für Arzneimittel und/oder Nahrungsergänzungsmittel importieren».

#### 4.4 Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln

##### 4.4.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

###### Art. 1 Zweck

**Verbände der Holzwirtschaft:** Einzig der Verbund um LHS nahm explizit zu Artikel 1 Stellung: Dieser sei unbestritten.

###### Art. 2 Geltungsbereich

**Verbände der Holzwirtschaft:** Es äussert sich einzig der Verbund um LHS. Der Verbund stimmt dem Artikel unter Vorbehalten zu. Die Vorbehalte beziehen sich auf den Anhang 1, welcher den Geltungsbereich der Verordnung umschreibt. Dieser solle gemäss EB identisch sein mit jenem der EUTR, in welcher die Zolltarifnummer 4404 (Holz für Fassreifen etc.) nicht aufgeführt werde. Deshalb sei diese Zolltarifnummer aus dem Anhang zu streichen.

###### Art. 3 Begriffe

**Kantone:** Der Kanton VS stimmt dem Artikel implizit zu, wünscht aber eine redaktionelle Änderung betreffend Buchstabe b: «Le terme opérateur appartient au vocabulaire européen et n'est pas usuel en Suisse. Il faudra du temps pour qu'il entre dans le langage professionnel forestier. Le terme de producteur de bois serait plus adapté». Ferner bemängelt der Kanton Basel-Landschaft, dass obwohl gemäss EB ein vereinfachter Nachweis für Holz aus Schweizer Wäldern möglich sei, dies in der Verordnung nicht festgeschrieben sei. Deshalb würden Schweizer Waldeigentümer/innen nach Artikel 3 Buchstabe b auch als Erstinverkehrbringer/innen gelten, was Dokumentations- und Nachweispflichten mit sich bringt.

**Weitere Wirtschaftsverbände:** Die IGD fordert eine Präzisierung von Artikel 3 c – Händler: «Händler: jede natürliche oder juristische Person, die ~~im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit~~ Holz oder Holzzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht sind, ~~bezieht oder~~ und sie gewerblich weitergibt».

**Verbände der Holzwirtschaft:** Der Verbund um LHS stimmt dem Artikel grundsätzlich zu, hat aber inhaltliche sowie redaktionelle Vorbehalte. Zum einen sei gemäss Vorschlag des Gesetzgebers zu prüfen, die Voraussetzungen des EB in einem zusätzlichen Artikel festzuschreiben. Zum anderen sei Buchstabe a des Artikels folgendermassen zu ergänzen: «... dabei gilt das Bereitstellen von Holz oder Holzzeugnissen aus der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die aus bereits in der EU oder im EWR in Verkehr gebrachtem Holz Ursprungsland oder aus bereits in der EU oder im EWR in Verkehr gebrachten Holzzeugnissen gewonnen wurden, nicht als erstmaliges Inverkehrbringen in der Schweiz». Der VSH fordert die im Wortlaut identische Ergänzung, jedoch nicht die Prüfung eines zusätzlichen Artikels.

#### 4.4.2 2. Kapitel: Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit

**Verbände der Holzwirtschaft:** FUS und WSCH empfehlen dem Gesetzgeber in Erwägung zu ziehen, die «Voraussetzungen zum Inverkehrbringen von Schweizer Holz explizit in einem zusätzlichen Artikel der neuen HHV zu definieren».

##### Artikel 4 bis 7

**Kantone:** Die Kantone ZH, LU, SG, AI, BL, NW, OW und SO stimmen den Artikeln implizit zu, indem sie Hinweise zum Vollzug äussern, aber keine grundsätzlichen Bemerkungen. Diese Kantone fordern, dass «der Vollzug der Art. 4-7 HHV [...] pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu handhaben [ist]». Die KWL und so auch der Kanton SH vertreten ebendiese Meinung. Ebenfalls implizit stimmt der Kanton ZG den Artikeln zu und befindet, der EB sei dahingehend zu präzisieren, dass sich betreffend Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit in Artikel 4 bis 7 keine zusätzlichen Kontrollaufwände für die Kantone ableiten lassen sollen.

Auch der Kanton JU findet, die vorgesehenen Kontrollsysteme nach den Artikeln 4 bis 7 seien mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand zu lancieren. Denn eine erhebliche Erhöhung des Verwaltungsaufwands führe zu höheren Kosten für Schweizer Holz, was wiederum ein Nachteil im internationalen Wettbewerb darstelle.

Der Kanton VS bemängelt, die Artikel 5 bis 7 würden Schweizer und ausländische Holzproduzenten/innen vermischen und den Schweizer Produzenten/innen zu rigide Auflagen auferlegen. Deshalb seien die Artikel so umzuformulieren, dass die Pflichten zum einen für Schweizer und ausländische Akteure/innen getrennt behandelt und für Schweizer Produzenten/innen lockerer sind.

Betreffend EB äussert sich der Kanton ZG dahingehend, dass dieser so zu präzisieren sei, dass sich aus den Artikeln 4 bis 7 keine zusätzlichen Kontrollaufwände für die Kantone ableiten liessen.

**Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft:** Die KWL fordert ebenfalls, dass insbesondere der Vollzug «der Artikel 4 bis 7 sehr pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt wird».

**Wirtschaftsverbände:** Wie die Kantone und die KWL fordert SRE, es sei zu gewährleisten, dass der Vollzug der Sorgfaltspflicht für Erstinverkehrbringer/innen nach Artikel 4, der Risikobewertung nach Artikel 6 sowie der Risikominderung nach Artikel 7 «pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand gehandhabt werden [sollen]».

**Weitere Stellungnahmen:** Weil die Sorgfaltssystempflicht nach den Artikeln 4 bis 7 zu bedeutendem Mehraufwänden für Waldeigentümer/innen führen würden, lehnt der SVBK diese ab.

#### Art. 4 System der Sorgfaltspflicht

**Kantone:** Der Kanton VS stimmt unter Vorbehalten zu bzw. hat einen inhaltlichen Änderungswunsch zu Absatz 3. Das «System der Sorgfaltspflicht» jährlich zu aktualisieren bedeute einen erheblichen administrativen Aufwand. Deshalb solle das System lediglich alle zehn Jahre aktualisiert werden müssen, analog zum Zertifizierungssystem.

**Weitere Wirtschaftsverbände:** Gemäss STXT könne aus der HHV grosser Aufwand erwachsen, um den Markt zu überwachen. Deshalb fordert der Verband, dass in der Verordnung mittels einem zusätzlichen, vierten Absatz unter Artikel 4 explizit internationale Standards anerkannt werden sollen. STXT schlägt folgenden Wortlaut für den zusätzlichen Absatz vor: «Als System der Sorgfaltspflicht können auch international anerkannte Standards hinzugezogen werden, welche den Zwecke der vorliegenden Verordnung gemäss Abs. 1 im Grundsatz ebenfalls erfüllen können».

**Verbände der Holzwirtschaft:** Für den Verbund um LHS ist Artikel 4 der HHV unbestritten.

#### Art. 5 Beschaffung von Informationen und Dokumentationen

**Kantone:** Die beiden Basler Kantone bringen vor, dass zusätzliche Kontrollen und Dokumentationspflichten für Schweizer Holz entfallen sollen. Hierfür solle ein zusätzlicher Absatz 3 formuliert werden: «Für in Schweizer Wäldern produziertes Holz sind die Informationen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, e und f zu dokumentieren und über 5 Jahre aufzubewahren. Die Art der Dokumentation hat lediglich in einem vereinfachten Verfahren zu erfolgen wie im erläuternden Bericht (Kapitel 5.4) vorgeschlagen».

Für den Kanton BE ist nicht nachvollziehbar, dass die Zuständigkeit für Kontrollen von Erstinverkehrbringern/innen von Schweizer Holz gemäss Artikel 16 Absatz 3 HHV den Kantonen zufällt. Die Kantone könnten schliesslich erst dann Massnahmen nach den Artikeln 18 und 19 HHV ergreifen, wenn eine Inspektionsstelle dem Kanton eine Meldung macht oder das BAFU eine Kontrolle verlangt. Deshalb sei zu Artikel 5 ein neuer Absatz 2 hinzuzufügen: «Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation aufzunehmen». Der aktuelle zweite Absatz würde so zum dritten Absatz und müsste so formuliert sein: «Alle Erstinverkehrbringer von Holz müssen dokumentieren, an wen sie...».

**Gesamtschweizerische Verbände der Wirtschaft:** Der SBV fordert, dass formlose Unterlagen und die kantonale Schlagbewilligung für die Erfüllung der Informations- und Dokumentationspflicht nach Artikel 5 als hinreichend gelten. Ausserdem sollen die im Kapitel 5.4 des EB angesprochenen Voraussetzungen zum Inverkehrbringen von Schweizer Holz in einem zusätzlichen Artikel explizit festgeschrieben sein.

**Weitere Wirtschaftsverbände:** HSW beantragt, dass im Zusammenhang mit Schweizer Holz entsprechend Kapitel 5.4 des Erläuternden Berichts formlose Unterlagen ausreichen. Die Voraussetzungen dafür sollten in einem zusätzlichen Artikel in die HHV aufgenommen werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Gemäss SRE sei der Nachweis des Erstinverkehrbringens in der EU in der Regel als Nachweis nach Artikel 5 Absatz 1 g zu betrachten. Die zu beschaffenden Informationen der Buchstaben a bis f würden einen erheblichen Mehraufwand für Schweizer Importeure/innen bedeuten, was ein neues Handelshemmnis schaffen würde. Dies sei zu verhindern.

**Verbände Holzwirtschaft:** WSCH und FUS erachten wie der SBV formlose Unterlagen und die kantonale Schlagbewilligung als hinreichend, um die Informations- und Dokumentationspflicht nach Artikel 5 zu erfüllen.

HOS zufolge, würden die Informationspflichten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f einen erheblichen Mehraufwand für Schweizer Importeure/innen bedeuten, was ein neues Handelshemmnis darstellen würde. Weiter bitten HOS und der Verbund um LHS den BR zu erörtern, «ob FLEGT-Genehmigungen auch in der Schweiz als Legalitätsnachweis dienlich

sind oder nicht», und zu prüfen, inwieweit FSC bzw. PEFC- Zertifikate als Legalitätsnachweis gälten.

Aus Sicht des BWB<sup>12</sup> widerspricht der EB in puncto zu beschaffende Informationen dem Verordnungstext. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 b reiche die Information zum Ursprungsland aus, aber Kapitel 5.4 des EB verlange von Erstinverkehrbringer/innen die Angabe der Parzellennummer. Die Informationen zur Parzellennummer beschaffen zu müssen, würde einen erheblichen Mehraufwand für Erstinverkehrbringer/innen bedeuten.

**Weitere Stellungnahmen:** Betreffend Vorbehalt der SVBK vergleiche Stellungnahme des BWB und die Fussnote dazu.

#### Art. 6 Risikobewertung und Art. 7 Risikominderung

**Kantone:** Der Kanton GR wünscht eine Ergänzung von Artikel 6 Absatz 1 um einen Buchstaben g, um die Bewertung des Risikos der Einschleppung von Schadorganismen mitaufzunehmen: «g. die Risiken bezüglich Einschleppung potenzieller Schadorganismen».

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:** Der SBV erachtet die Verfahren zur Risikobewertung und -minderung nach den Artikeln 6 und 7 als nicht notwendig: «Die Risikobewertung ist mit einer vorhandenen Schlagbewilligung abgedeckt».

**Verbände Holzwirtschaft:** Für den Verbund um LHS sowie den VSH sind die Artikel unbestritten, sofern eine verhältnismässige Umsetzung gelinge. FUS und WSCH sind hierzu selber Meinung wie der SBV. Nach der Ansicht des BWB, sind die Artikel 6 und 7 zu streichen. Denn in Anbetracht der aktuellen Gesetzeslage und des funktionierenden Vollzugs seien die Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren für Erstinverkehrbringer/innen nicht notwendig.

**Weitere Stellungnahmen:** Der Kommentar der SVBK hierzu ist identisch mit jenem des BWB.

#### Art. 8 Dokumentierung und Aufbewahrung

**Verbände der Holzwirtschaft:** Für den Verbund um LHS ist Artikel 8 der HHV unbestritten.

#### Art. 9 Aufbewahrung der Dokumente zur Rückverfolgbarkeit

**Kantone:** Der Kanton VS spricht sich für eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf zehn Jahre aus entsprechend anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung von Dokumenten.

**Verbände Holzwirtschaft:** Wie Anfang des Kapitels 4.2 erläutert, fordert der Verbund um LHS einen neuen, zusätzlichen Artikel, der auch die Bestimmungen der Aufbewahrungspflicht enthalten soll. Folglich würde Artikel 9 obsolet.

### 4.4.3 3. Kapitel: Inspektionsstellen

#### Art. 10 Aufgaben

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:** Der SBV erachtet den Einbezug einer Inspektionsstelle nach Artikel 10 als nicht notwendig.

**Verbände Holzwirtschaft:** Die FUS und WSCHT sind gleicher Meinung wie der SBV.

### 4.4.4 4. Kapitel: Datenbearbeitung

**Verbände Holzwirtschaft:** Der Verbund um LHS erachtet Artikel 13 bis 15 als unbestritten.

#### Art. 12 Erfassung von Daten im Informationssystem und Zugriff

**Kantone:** Die Kantone BE und FR beanstanden die Formulierung des zweiten Absatzes. Ersterer erörtert, es sei nicht zielführend, wenn die Kantone prophylaktisch alle Daten zu

<sup>12</sup> Die Stellungnahme des BWB verweist wie auch jene der SVBK auf «Art. 4b HHV». Wir werten dies als Schreibfehler, da es keinen Artikel 4b gibt, aber Artikel 5 Absatz 1 b die Dokumentation des Ursprungslands behandelt.

Holzschlagbewilligungen in einer nationalen Datenbank zu erfassen haben. Die Kantone hätten bereits eigene Systeme zur Verwaltung und Kontrolle der Holzschlagbewilligungen aufgebaut. Deshalb beantragt der Kanton BE folgende Neuformulierung: «Die Kantone haben Zugriff auf das Informationssystem. Sie können darin Daten erfassen, die für den Vollzug nach Art. 16 Abs. 3 erforderlich sind».

Der Kanton FR interpretiert Absatz 2 als Auftrag an die Kantone. Dieser Auftrag zur Datenerfassung sei abzuschaffen, der betreffende Passus deshalb zu streichen und der Absatz so zu formulieren: «Les cantons ont accès au système d'information».

#### Art. 14 Datenbekanntgabe an ausländische Behörden und internationale Institutionen

**Kantone:** Der Kanton VS erachtet es als sinnvoll, in Artikel 14 auch die Reziprozität festzulegen. Das BAFU solle im Ausland dieselben Informationen erfragen können.

#### Art. 15 Informatiksicherheit

**Kantone:** Diese Referenz sei unnütz, befindet der Kanton VS. Schliesslich könnte man endlos auf andere gesetzliche Grundlagen referieren.

### 4.4.5 5. Kapitel: Vollzug

**Verbände Holzwirtschaft:** Der Verbund um LHS erachtet Artikel 16 bis 20 als unbestritten.

#### Art.16 Vollzug durch das BAFU und die Kantone

**Kantone:** Die Kantone ZH, UR, LU, FR, JU, VS, AI, BL, GR, AG, NW, OW, ZG und SO lehnen die Formulierung des dritten Absatzes und die daraus resultierenden zusätzlichen kantonalen Kontrollaufgaben ab. Der Holzschlag in der Schweiz unterliege bereits der umfassenden Bewilligungs- und Kontrollpflicht durch die Kantone und die bestehenden Überwachungsmechanismen seien ausreichend, um illegalen Holzschlag zu verhindern. Deshalb seien weitere Kontrollen nicht erforderlich, sondern es genüge eine Ergänzung der Dokumentation nach Artikel 5 HHV um die Bewilligung durch den Forstdienst. Aus diesem Grund schlagen die genannten Kantone bis auf die Kantone JU, ZG und VS folgende Neuformulierung von Artikel 16 Absatz 3 vor: «Für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, sind die Kantone zuständig haben die Bewilligung des Forstdienstes nach Art. 21 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) oder gleichwertige Nachweise in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren». Die KWL und somit der Kanton SH schlagen aus denselben Gründen dieselbe Neuformulierung vor.

Demgegenüber fordert der Kanton BE lediglich eine Relativierung der kantonalen Vollzugspflicht und schlägt folgende Neuformulierung des dritten Absatzes vor: «Auf Meldung einer Inspektionsstelle, auf Verlangen des BAFU oder bei begründetem Verdacht können die Kantone bei Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, Kontrollen vornehmen».

Weiter beanstanden die Kantone ZH, UR, AG, NW, BL, LU, SO, SG und über die KWL der Kanton SH, dass die Ausführungen im EB zu Artikel 16 Absatz 3 den Kontrollauftrag auf Erzeugnisse aus Holz aus Schweizer Wäldern ausweiten. Dies entspreche nicht dem Verordnungstext und sei deshalb abzulehnen.

**Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft:** Die KWL lehnt Artikel 16 Absatz 3 in gegenwärtiger Form ebenfalls ab und schlägt diese Formulierung vor: «Für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, sind die Kantone zuständig haben die Bewilligung des Forstdienstes nach Art. 21 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) oder gleichwertige Nachweise in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren».

Ebenso beanstandet die KWL, dass die Ausführungen im EB zu Artikel 16 Absatz 3 den Kontrollauftrag auf Erzeugnisse aus Holz aus Schweizer Wäldern ausweiten. Dies entspreche nicht dem Verordnungstext und sei deshalb abzulehnen.

**Verbände der Holzwirtschaft:** Aus Sicht des Verbunds um LHS ist Artikel 16 unbestritten.

#### Art. 19 Beschlagnahme und Einziehung

**Kantone:** Der Kanton FR beantragt, den Verweis auf die Kantone zu streichen, da daraus eine kantonale Aufgabe erwachse. Er schlägt folgende Neuformulierung vor: «L'OFEV peut saisir du bois ou des produits dérivés du bois s'ils ont des raisons fondées de soupçonner que le bois ou les produits dérivés du bois sont issus d'une récolte ou d'un commerce illégaux».

**Weitere Wirtschaftsverbände:** STXT wirft die Frage auf, welche Frist gemäss Bund «angemessen» sei, um den Verdacht zu entkräften.

#### Art. 20 Beschlagnahme und eingezogene Produkte

**Kantone:** Der Kanton VS plädiert dafür, die bei Rücksendung oder Vernichtung anfallenden Kosten analog zu den Lagerkosten explizit dem/r Erstinverkehrbringer/in zu belasten.

#### 4.4.6 Anträge und Anpassungsvorschläge

Art.	Spez.	Antrag	Kommentar
2	Anhang 1	Streichung	Zolltarifnummer 4404 streichen zwecks Angleichung an EUTR.
	Lit. a	Ergänzung	«... dabei gilt das Bereitstellen von Holz oder Holzerzeugnissen aus der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die aus bereits in der EU oder im EWR in Verkehr gebrachtem Holz Ursprungsland oder aus bereits in der EU oder im EWR in Verkehr gebrachten Holzerzeugnissen gewonnen wurden, nicht als erstmaliges Inverkehrbringen in der Schweiz».
	Lit. b	Redaktionelle Änderung	«Le terme opérateur appartient au vocabulaire européen et n'est pas usuel en Suisse. Il faudra du temps pour qu'il entre dans le langage professionnel forestier. Le terme de producteur de bois serait plus adapté».
	Lit. b	Ausweitung	Festschreibung des vereinfachten Nachweises für Holz aus Schweizer Wäldern gemäss EB.
3	Lit. c	Redaktionelle Änderung	«Händler: jede natürliche oder juristische Person, die <del>im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit</del> Holz oder Holzerzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht sind, bezieht <del>oder</del> und sie gewerblich weitergibt».
	Abs. 3	Inhaltliche Änderung	Das System lediglich alle zehn Jahre aktualisieren, analog zum Zertifizierungssystem.
	Abs. 4	Neu	«Als System der Sorgfaltspflicht können auch international anerkannte Standards hinzugezogen werden, welche den Zwecke der vorliegenden Verordnung gemäss Abs. 1 im Grundsatz ebenfalls erfüllen können».
4	Abs. 1	Inhaltliche Änderung	Dieser Absatz widerspreche teilweise Kapitel 5.4 des EB.
	Abs. 2	Neu	«Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Art. 21 WaG in ihre Dokumentation aufzunehmen»
	Abs. 3	Neu	«Für in Schweizer Wäldern produziertes Holz sind die Informationen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, e und f zu dokumentieren und über 5 Jahre aufzubewahren. Die Art der Dokumentation hat lediglich in einem vereinfachten Verfahren zu erfolgen wie im erläuternden Bericht (Kapitel 5.4) vorgeschlagen».
5	Abs. 3	Neu	«Für in Schweizer Wäldern produziertes Holz sind die Informationen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, e und f zu dokumentieren und über 5 Jahre aufzubewahren. Die Art der Dokumentation hat lediglich in einem vereinfachten Verfahren zu erfolgen wie im erläuternden Bericht (Kapitel 5.4) vorgeschlagen».

6&7		Streichung	Artikel seien nicht notwendig, weil die aktuelle Gesetzeslage sei ausreichend für die Abdeckung der Risikobewertung.
6	Abs. 1	Ergänzung	«g. die Risiken bezüglich Einschleppung potenzieller Schadorganismen».
9		Inhaltliche Änderung	Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf zehn Jahre, entsprechend anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung von Dokumenten.
10		Inhaltliche Änderung	Einbezug einer Inspektionsstelle sei nicht notwendig.
12	Abs. 2	Redaktionelle Änderung	«Die Kantone haben Zugriff auf das Informationssystem. Sie können darin Daten erfassen, die für den Vollzug nach Art. 16 Abs. 3 erforderlich sind».
14		Ausweitung	Festschreibung der Reziprozität.
15		Streichung	Die Referenz sei unnütz.
	Abs. 3	Inhaltliche Änderung	« <del>Für Kontrollen von</del> Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, <del>sind die Kantone zuständig haben</del> die Bewilligung des Forstdienstes nach Art. 21 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) oder gleichwertige Nachweise in ihre Dokumentation nach Art. 5 dieser Verordnung zu integrieren».
16	Abs. 3	Inhaltliche Änderung	«Auf Meldung einer Inspektionsstelle, auf Verlangen des BAFU oder bei begründetem Verdacht können die Kantone bei Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, Kontrollen vornehmen».
19		Redaktionelle Änderung	«L'OFEV peut saisir du bois ou des produits dérivés du bois s'ils ont des raisons fondées de soupçonner que le bois ou les produits dérivés du bois sont issus d'une récolte ou d'un commerce illégaux».
20		Ergänzung	Anfallende Kosten dem/r Erstinverkehrbringer/in belasten.

Tabelle 3: Übersicht über die eingebrachten Anträge und Anpassungsvorschläge.

## 5 Ergebnisbericht zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte

### 5.1 Ausgangslage

Im Jahr 2013 ging ein erster Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) in die Vernehmlassung. Nach weitgehender Ablehnung der Stellungnehmenden der damals vorgeschlagenen Obligatorium mit Ausnahmemöglichkeit, sowie der Feststellung, dass diese Finanzierungsart in der Praxis nicht realisierbar wäre, wurde nach diversen Gesprächen mit betroffenen Akteuren, parlamentarischen Diskussionen und Anträgen im September 2018 die Motion UREK-S 17.3636 in abgeänderter Form vom Ständerat angenommen.

Die Motion 17.3636 der UREK-S «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» wurde am 27. September 2018 mit dem Wortlaut angenommen: *«Der Bundesrat wird beauftragt, ein optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten zeitnah umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch Online-Händler und Importeure das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Dabei soll der Vollzug primär privatrechtlich und der administrative Aufwand möglichst gering sein»*. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, die hier vorliegende Revision der VREG auszuarbeiten.

In der Vernehmlassungsvorlage wurde ein obligatorisches Finanzierungssystem mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG) nach Art. 32a<sup>bis</sup> USG für die Deckung der Kosten der Entsorgung von Elektroaltgeräten (EAG) vorgeschlagen (nachfolgend erwähnte Artikel beziehen sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur VREG). Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure sollen verpflichtet werden, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr an eine vom Bund beauftragte private Organisation zu bezahlen. Die private Organisation soll vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) nach öffentlichem Beschaffungsrecht bestimmt und mit der Gebührenerhebung (Art. 10 VREG) und anschliessenden Ausbezahlung der Entschädigungen für entsorgungsspezifische Tätigkeiten beauftragt werden (Art. 15 VREG).

Es ist vorgesehen, dass sich Hersteller und Importeure von elektrischen und elektronischen Geräten (EEG) bei Vorliegen einer Branchenlösung auf Gesuch hin, unter Erfüllung bestimmter Kriterien, von der obligatorischen Finanzierungslösung befreien lassen können (Art. 11 VREG). Die Befreiung ist sowohl für eine einzelne bestimmte Geräteart (z.B. für sämtliche Smartphones) als auch für mehrere bestimmte Gerätearten oder Gerätekategorien (z.B. Geräte der Informations- und Kommunikationstechnologie) zulässig. Damit soll es grundsätzlich möglich sein, dass die bisherigen Betreiber des freiwilligen Finanzierungssystems ihre Arbeit auch nach Inkrafttreten weiterführen können, wenn sie sich im Rahmen einer Branchenlösung mit den Stakeholdern einigen und darüber hinaus insbesondere kostendeckende Entschädigungsbeträge an die öffentlichen Sammelstellen (Art. 3 Bst. f), Transporteure und Entsorgungsunternehmen (Art. 3 Bst. g) sicherstellen. Die Befreiungsmöglichkeit soll jedoch selbstredend nicht auf diese bestehenden Finanzierungssysteme beschränkt sein, sondern grundsätzlich sämtlichen Branchenorganisationen der Hersteller und Importeure offenstehen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 11 VREG erfüllen.

Unabhängig von einer allfälligen Befreiung einer Branche ist es vorgesehen, dass die Auditierungen für sämtliche Entsorgungsunternehmen und öffentlichen Sammelstellen neu schweizweit nach einheitlichen Kriterien erfolgen (Art. 31 VREG).

Da bereits 2010 sowohl die Betreiber des Finanzierungssystems als auch die Recyclerinnen und Recycler eine Angleichung der unter die VREG fallenden Gerätekategorien an diejenigen der Europäischen Union (*EU-Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. L 197/38 vom 24.07.2012*)

wünschten, sollen mit der vorliegenden Totalrevision die gleichen Geräte wie in der EU unter die VREG fallen. Die Ergänzungen des Geltungsbereiches umfasste bereits in der Vernehmlassung 2013 medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Ausgabeautomaten sowie auch Photovoltaikmodule. Weiter sollten auch Geräte in Bauten, Fahrzeugen, deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist, unter die VREG fallen.

Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs sollte dem Anliegen der Einsparung von primären Rohstoffen durch die umweltverträgliche Geräteverwertung und die Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen aus Geräten Rechnung getragen und das Potenzial für die Rückgewinnung verwertbarer Bestandteile vergrössert werden. Mit einer Ergänzung der Grundsätze der Anforderungen an die Verwertung sollte insbesondere die heute nur in Ausnahmefällen stattfindende Rückgewinnung von sogenannten "Seltene Technologiemetalle" wie zum Beispiel Gold, Palladium, Indium, Germanium, Neodym oder Tantal zu einem Schwerpunkt neuer Entwicklungen werden (Art 9 VREG).

Diese Erweiterungen des Geltungsbereichs und die ergänzten Anforderungen an die Verwertung wurde bereits in der Vernehmlassung 2013 von den Stellungnehmenden mit wenigen Ausnahmen begrüsst. In dieser Vernehmlassungsvorlage sollen zusätzlich auch sonstige Gegenstände, die elektrische oder elektronische Geräte oder Bestandteile enthalten unter die VREG fallen. Zusätzlich soll neu auf eine konkrete Aufteilung in Gerätekategorien in der VREG verzichtet werden (Art. 2 VREG). Im Sinne der Kreislaufwirtschaft soll der Zweck der VREG nicht nur wie bisher die Sicherstellung der umweltverträglichen Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten und ihren Bestandteilen sein, sondern es ist vorgesehen, explizit auch die Wiederverwendung aufzunehmen (Art 1 und Art. 8 VREG).

## 5.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zur vorgeschlagenen Revision der VREG sind insgesamt 192 Stellungnahmen eingegangen. Eine Gruppierung der verschiedenen Stellungnahmen ist in Tabelle 3 aufgeführt. Knapp 50 Prozent aller Rückmeldungen kamen von Herstellerinnen und Herstellern, Importeuren, Händlerinnen und Händlern sowie Detailhändlerinnen und -händler (nachfolgend Hersteller und Händler genannt), wovon die meisten die Stellungnahme der Systembetreiber SENS e-Recycling (nachfolgend SENS genannt), SLRS oder SWICO Recycling (nachfolgend SWICO genannt) unverändert übernommen haben. Auch vier Wirtschaftsverbände und fünf Entsorgungsunternehmen haben die Anliegen von SWICO für ihre Stellungnahmen übernommen. Entsprechend sind 52 Stellungnahmen vollständig gleichlautend wie die Stellungnahme von SENS und SLRS und 41 Stellungnahmen vollständig oder grösstenteils gleichlautend wie die Stellungnahme von SWICO.

Tabelle 3: Gruppierung der eingegangenen Stellungnahmen, alphabetisch geordnet

Gruppe	Anzahl Stellungnahmen
Andere Organisationen/Private	8
Sammelstellen, Bezirke ( <i>gleichlautend wie Swico</i> )	7
<i>davon gleichlautende Stellungnahmen wie SWICO</i>	6
Transporteure ( <i>gleichlautend wie Swico</i> )	1
Recycler	5
Fachverbände Entsorgung	4
Finanzierungssysteme EAG Recycling	3
Forschungsinstitute	1
Hersteller/Händler	92
<i>davon gleichlautende Stellungnahmen wie SENS/SLRS</i>	51
<i>davon gleichlautende Stellungnahmen wie SWICO</i>	32
Kantone (alle ausser GL)	25
Kantonale Konferenzen	2
Nichtregierungsorganisationen (NGOs)	2
Parteien	4
Systembetreiber	2
Umweltbüros	1
Branchenverbände:	
Autoverbände	4
Energieverbände	1
Gemeinde/Städteverbände	3
Händlerverbände	3
<i>davon gleichlautende Stellungnahmen wie SWICO</i>	1
Herstellerverbände	4
Konsumentenverbände	3
Verband der Spitäler	1
Wirtschaftsverbände	16
<i>davon gleichlautende Stellungnahmen wie SWICO</i>	3
<b>Total Stellungnahmen</b>	<b>192</b>

### 5.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

#### 5.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Revision der VREG wird von knapp einem Drittel (58) der Stellungnehmenden grundsätzlich begrüsst. Gut zwei Drittel (132) der Stellungnehmenden lehnen die Revision ab, darin enthalten sind die identischen Stellungnahmen von SWICO (42) und SENS (51).

Unter den grundsätzlichen Befürwortern sind alle Kantone ausser AG und SG, die Kantonalen Konferenzen BPUK und KVU, die Fachverbände Entsorgung (FVG, VSMR, Schredder Verband Schweiz), vier Entsorgungsunternehmen (Immark AG, Stiftung Intact, Vasso), die Gemeinde- und Städteverbände (SVKI, SGV, SSV), die Autoverbände (FRS, SARS, TCS, Auto-Schweiz), zwei Verbände der Hersteller (FEA, FVB), zwei Konsumentenverbände (FRC, Konsumentenschutz), der Spitalverband H+ und 5 weitere Wirtschaftsverbände (ASTAG, Avenergy, Bauenschweiz, Handelskammer beider Basel, SGB). Dazu kommen die beiden im Auftrag des Bundes arbeitenden privaten Organisationen für das Batterien- und das Glasrecycling (INOBAT und VertroSuisse) sowie die Grünen, die SP Schweiz, die NGO Birdlife und die Unabhängige Fachexpertinnen und Fachexperten EAG Recycling Schweiz sowie die weiteren Organisationen Barologic, EIT. Swiss, NoOPS, Sanudurabilias, Wir stossen an! Projektentwicklung und ZAR Stiftung Zentrum für nachhaltige Abfall- und Ressourcennutzung. Generell sind die Stellungnahmen der Befürworter kürzer und gehen weniger ins Detail im Vergleich zu Stellungnehmenden, die die Vorlage ablehnen.

Grundsätzlich abgelehnt wird die Revision von den Kantonen AG und SG, den bisherigen Finanzierungssystemen SENS, SLRS und SWICO, den Herstellern und Händlern (siehe Tabelle 4), von Swiss Recycling, zwei Recyclern (Solenthaler Recycling AG, Le Bird), sechs Sammelstellen (Beer Transporte und Entsorgungen GmbH, Bezirk Küssnacht, Gemeinde Widnau, KASA Alteisen und Metall AG, LZR GmbH, Schädler Mulden), zwei Transporteuren (Reto Crüzer AG, Corra Transporte), fünf Verbänden der Hersteller und Händler (swissICT, Swissmem, IG DHS, OSD, Swiss Retail Federation), 11 Wirtschaftsverbänden (Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer, ICT Switzerland, economiesuisse, Handersverband.swiss, Handel Schweiz, MMTS, scienceindustries, SGV-usam, Swisscleantech, Zürcher Handelskammer, asut) sowie zwei weiteren Verbänden (Swiss Solar, Vision Konsum). Ebenfalls abgelehnt wird die Vorlage von der FDP, der SVP, WWF, PUSCH und der Empa.

Auch die grundsätzlichen Befürworter der Revision haben einige Vorbehalte gegen einzelne Bestimmungen, wie z.B. der Umgang mit allfälligen sogenannten «Trittbrettfahrern»<sup>13</sup>, die noch fehlende Einbindung des Online-Handels oder Bestimmungen zur Wiederverwendung von EAG.

Die ablehnenden Stellungnahmen beziehen sich hauptsächlich auf die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Finanzierung der Geräteentsorgung, die Befreiungsmöglichkeiten sowie den Umgang mit «Trittbrettfahrern», sie befürworten jedoch häufig die angestrebte Verbesserung der Ressourceneffizienz des Geräterecyclings. PUSCH, WWF und Birdlife hingegen lehnen die Vorlage ab, da sie zu wenig Fokus auf die Wiederverwendung von EAG lege.

Da gemäss SVKI und SGV mit Verweis auf private Importe und den Wechsel zu einer Kreislaufwirtschaft die aktuelle Revision der VREG nicht alle Herausforderungen und Änderungen im Umfeld abdecken kann, begrüssen sie, wenn das BAFU dahingehend in nächster Zeit einen aktiven Stakeholderdialog pflegen und Lösungen aufzeigen würde.

In der Folge werden die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens gruppiert nach den wichtigsten Themen der VREG Revision zusammengefasst. Eine detaillierte Auflistung aller Stellungnahmen ist aufgrund der grossen Anzahl leider nicht möglich. Weiter werden die gleichlautenden Aussagen von SENS und ihren Herstellern und Händlern (Tabelle 4) nachfolgend «SENS und Partner» sowie die gleichlautenden Stellungnahmen von SWICO, den Herstellern und Händlern (Tabelle 4), Sammelstellen und Transporteure (Schädler Mulden, Beer Transporte und Entsorgungen GmbH, Bezirk Küssnacht, Gemeinde Widnau, KASA Alteisen und Metall AG, Reto Crüzer AG) sowie Verbänden (Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer, ICT Switzerland, economiesuisse, OSD) «SWICO und Partner»

---

<sup>13</sup> Rücknahmepflichtige, die sich keinem freiwilligen Finanzierungssystem anschliessen.

genannt. Wir verzichten darauf, jeweils alle gleichlautenden Stellungnahmen separat auszuweisen.

Tabelle 4: Hersteller und Händler, die eine Stellungnahme eingereicht haben, alphabetisch geordnet

<b>Hersteller und Händler: Stellungnahme gleichlautend wie SENS</b>			
3S Solar Plus AG	Amici Café AG	Ballon-Müller AG	BKW AG
cerjo	Chalut Green Service SA	Cozzio Handels GmbH	Dometic AG
DUNI AG	Eternit AG	Fortuna AG	Gallagher
Geberit	GKM	Hagro Haushalt AG	Hunziker AG
Husqvarna	ICON Outdoor AG	iRobotics AG	Keller Martigny SA
KlimaWatt	Krannich Solar AG	Kyburz AG	Lamello AG
Levo Batterien AG	Lidl Schweiz DL AG	Limex Handels GmbH	LIPO
Marcel Weber AG	Metabo Schweiz AG	Müller Handels AG Schweiz	Neogard AG
Nestlé	Nimex AG	Optilink AG	OS Technology AG
Panasonic	Philipps AG	Promena AG	PUAG AG
Ravensburger AG	Revotool AG	Rhyner Energie Sarl	Romica SA
Rotel AG	SDK	SOMMER Antriebs- und Funktechnik AG	Spewe AG
Stöckli AG	Swiss Natural Care GmbH	Waldmeier AG	
<b>Hersteller und Händler: Stellungnahmen gleichlautend wie SWICO</b>			
AGFA	EBL Telecom	Ecoservizi.ch (siw Swico)	Ehrler AG
EnerCom Kilchberg AG	Energie Belp AG	EW Rümlang	EWS Energie AG
Glattwerk AG	HP Schweiz GmbH	IBM	Jordi Röntgentechnik AG
Kaladent	KFN	Leucom	Littlebit technology Group
Lometral	Microsoft Schweiz	RCD AG	Regio Energie Amriswil
Renet AG	Ricoh Schweiz	Socomec	St. Gallisch Appenzellische Kraftwerke AG
Stadtantennen AG	Suissedigital	Sunrise	Technisat
Technische Betriebe Wil	Tele Alpin	WWZ Telekom AG	Yamaha
<b>Hersteller und Händler: Eigene Stellungnahme</b>			
abc dental	Coop	Migros-Genossenschafts-Bund	Novis electronics AG
Novitronic AG	PC Engines GmbH	Swisscom	UPC Schweiz GmbH
Zeiler			

### 5.3.2 Optimiertes Rücknahmesystem von Elektroaltgeräten (Art. 10 – Art. 28)

Das optimierte Rücknahmesystem von EAG mit einem obligatorischen Finanzierungssystem mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren und einer Befreiungsmöglichkeit für Hersteller und Importeure wird von rund einem Drittel gutgeheissen und von rund zwei Dritteln abgelehnt. Die

befürwortenden und ablehnenden Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Finanzierungssystem sind die gleichen Stellungnehmenden wie unter 5.3.1 aufgeführt.

Die Befürworter begrüßen die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems, welches alle Hersteller und Importeure von EEG einbindet und somit die Entsorgung aller auf den Markt gebrachten Geräte kostendeckend finanziert.

Die ablehnenden Stellungnahmen befürchten eine erhöhte Komplexität, mehr Aufwand und mehr Risiken aufgrund des doppelspurigen Systems mit dem obligatorischen System der staatlich beauftragten Organisation und den verschiedenen Branchenorganisationen. Sie sehen die Forderung der Motion 17.3636 der UREK-S, dass «...der Vollzug primär privatrechtlich und der administrative Aufwand möglichst gering sein soll» als nicht erfüllt an. Gemäss SWICO und Partnern, SENS und Partnern und weiteren ablehnenden Stellungnahmen erreichen die Systeme durch hohe Sammelquoten eine hohe Umweltleistung. SWICO und Partner machen ebenfalls geltend, dass in ihrem System keine Finanzierungslücken bestehen. SWICO und Partner beantragen, dass ihr bis anhin einwandfrei funktionierendes, privatrechtlich organisiertes Recyclingsystem unverändert weitergeführt werden kann, und dass die Verordnungsrevision sich auf Branchen beschränken soll, die tatsächlich und nachweislich zusätzlichen Regulierungsbedarf haben. SENS und Partner beantragen, dass es lediglich die Unterstützung des Bundes braucht, damit die «Trittbrettfahrer» für ihre Geräte eine VEG entrichten.

Swiss Recycling schlägt einen alternativen Weg über eine USG-Revision vor, welcher die Recycling-Systeme mit konkreten Anforderungen in die Verantwortung nehmen soll, z.B. durch Anerkennung der Systeme, und gleichzeitig die Trittbrettfahrer-Thematik löst, welcher weiter eine Weiterentwicklung der Recycling-Systeme im Sinne der Erweiterten Produzenten-Verantwortung aufnimmt und die Leitsätze des Ressourcen Dialogs berücksichtigt. Dazu stellt Swiss Recycling eine Expertise für ein optimales Recyclingsystem in Aussicht. Dieser Vorschlag wird unter anderem von SWICO und Partnern, SENS und Partnern, Solenthaler Recycling, Coop, Migros, IG Detailhandel, dem Kanton AG und Swissmem unterstützt.

### **5.3.2.1 Möglichkeit der Befreiung (Art. 11)**

Die Möglichkeit der Befreiung wird von rund einem Drittel gutgeheissen und von rund zwei Dritteln abgelehnt, wobei auch hier die befürwortenden und ablehnenden Stellungnahmen mit denjenigen unter 5.3.1 und 5.3.2 aufgeführten Gruppen mehrheitlich übereinstimmen.

Die Ablehnung der Befreiungsmöglichkeit basiert in den meisten Fällen auf der Ablehnung des gesamten optimierten Rücknahmesystems (Hersteller und Händler, heutige Systembetreiber, Wirtschaftsverbände). Einige Kantone (GE, SO, TG) sehen im System ohne Befreiung den grossen Vorteil der Einfachheit und Universalität in der Anwendung im Gegensatz zu einem komplexen System mit verschiedenen Branchenorganisationen und ziehen dieses dem System mit Befreiung vor. Die Stiftung Intact regt an, die Befreiungsmöglichkeit zu streichen, mit der Begründung, dass individuelle Branchenorganisationen die Handhabung und Abrechnung bei der Entsorgung wesentlich verkomplizieren und verteuern, zum Nachteil für alle Entsorgungsunternehmen.

Ein wichtiger Kritikpunkt, hauptsächlich geäussert von SENS und Partnern, bemängelt, dass für die Befreiung der Branchenorganisationen die Gerätekatgorie zu Grunde gelegt wird, und nicht die einzelnen Hersteller und Händler mit ihrer ganzen Produktpalette. Vor allem auch Sammelstellen befürchten, dass eine solche Befreiung zu vielen kleineren Branchenorganisationen führt, was zu einem erheblichen Mehraufwand für Sammlung, Sortierung, Abrechnung etc. führen würde. SENS und Partner beantragen, dass sich Hersteller und Händler mit ihrer ganzen Produktpalette befreien lassen können, wenn sie einem Rücknahmesystem angeschlossen sind. Der Gemeindeverband SVKI fordert zudem seit langem einen sogenannten «Single-Point of Contact» für die Abwicklung der Sammlung der EAG in kommunalen Entsorgungshöfen um den bereits heutigen Mehraufwand und die dadurch entstehenden Kosten durch die verschiedenen Finanzierungssysteme zu reduzieren.

SWICO und Partner finden es stossend, dass gemäss Artikel 11 Absatz 1, Buchstabe e die befreiten Branchenorganisationen Beiträge an die private Organisation und die Aufwendungen des BAFU mitfinanzieren müssen, obwohl ihrer Meinung nach die Befreiung bereits mit erheblichen zusätzlichen Aufwendungen verbunden ist. Eine obligatorische Finanzierung von zusätzlichen Aufgaben der privaten Organisation durch die Branchenorganisationen betrachten sie als wettbewerbsverzerrend. Sie beantragen, dass die private Organisation, wie die Branchenorganisationen auch, selbsttragend sein soll.

### **5.3.2.2 Umgang mit sogenannten «Trittbrettfahrer» (Artikel 11, Absatz 1, Buchstabe b)**

Der grösste Kritikpunkt am optimierten Rücknahmesystem von EAG betrifft den Umgang mit «Trittbrettfahrern». Dies umfasst einerseits den Umgang mit inländischen Herstellern und Importeuren, die sich keinem privaten Finanzierungssystem angeschlossen haben oder von Hersteller, Importeuren und Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz, welche jedoch Geräte auf dem Schweizer Markt in Verkehr bringen. Diese zweite Gruppe wird unter 5.3.2.3 «Online-Handel» besprochen. Gemäss SENS und Partner rückte das Problem der «Trittbrettfahrer» seit rund 10 Jahren vermehrt in den Vordergrund. Sie gehen von einem Anteil von ca. 10 Prozent der Marktteilnehmer aus, welcher keine VRB auf ihre verkauften Geräte bezahlt, welche aber dennoch in das von SENS organisierte und finanzierte Rücknahmesystem gelangen. SWICO und Partner geben eine Erfassung des Marktes von über 90 Prozent an und leiden unter keinem spürbaren «Trittbrettfahrerproblem».

Gut 20 Prozent (41) der Stellungnehmenden, darunter unter anderem die Kantone BL, BE, FR, GE, JU, NE, NW, SH, SZ, TG, VS, VD, ZH, die Gemeinde- und Städteverbände, vier Wirtschaftsverbände (ASTAG, Avenergy, Handelskammer beider Basel, SGB), zwei Konsumentenverbände (FRC und Konsumentenschutz), H+, drei Recycling (Immark, Stiftung Intact, VASSO) sowie weitere elf Interessensvertreter sind einverstanden mit dem Umgang mit «Trittbrettfahrern». Diese heissen das obligatorische Finanzierungssystem mit Befreiungsmöglichkeit grundsätzlich gut und nehmen nicht explizit Stellung zum Umgang mit den «Trittbrettfahrern».

Knapp 80 Prozent (150) lehnen diesen Teil der Ordnungsrevision ab (davon mehr als die Hälfte gleichlautende Stellungnahmen von SWICO (41) und SENS (52)). Unter den ablehnenden Stellungnehmenden sind auch 19, die die Ordnungsrevision grundsätzlich gutheissen (Die Kantone AI, AR, BL, GR, LU, OW, SO, TI, UR, ZG, die BPUK und KVU, die Fachverbände VSMR, FVG, FEA und FVB, EIT.Swiss, Bauenschweiz und die SP).

Kritisiert wird, dass Hersteller und Händler von der Befreiung profitieren, auch wenn sie sich der jeweiligen Branchenorganisation nicht anschliessen. «Trittbrettfahrer» werden somit weiter geduldet und die Verantwortung zurück an die befreiten Branchenorganisationen delegiert. SWICO und Partner und SENS und Partner, sowie die weiteren Stellungnehmenden (u.a. asut, Handel Schweiz, Zürcher Handelskammer) befürchten, dass dies einer Einladung gleichkommt, in der Branchenorganisation nicht mitzumachen und den Wettbewerbsvorteil zu nutzen, was zu einer Erosion der Branchenorganisationen führen könnte.

Als Lösung schlagen einzelne Kantone vor, dass z.B. Hersteller nur befreit werden können, wenn durch ihre Branchenorganisation mindestens 90 Prozent der vorgesehenen vorgezogenen Recyclingbeiträge des entsprechenden Gerätemarktes abgedeckt werden. Die übrigen Hersteller sollen dazu verpflichtet werden, sich den Branchenorganisationen anzuschliessen. SENS und Partner schlagen als Lösung vor, dass der vom Bund beauftragten privaten Organisation der zusätzliche Auftrag eines «Clearing Houses» zu erteilen, welche den Marktanteil der privaten Organisation und aller beteiligten Branchenorganisationen berechnet. Vom Marktanteil der Verkäufe soll dann der Anteil dieser Systeme an der Finanzierung der Entsorgungskosten der verschiedenen Gerätekategorien berechnet werden. Dies würde gemäss SENS und Partner eine sinnvolle Kooperation zwischen der privaten Organisation und den Branchenorganisationen sicherstellen.

### 5.3.2.3 Online-Handel (Art. 10)

Die Kritik am Umgang mit «Trittbrettfahrern» (Details über die Stellungnehmenden siehe 5.3.2.2) beinhaltet auch, dass Hersteller, Importeuren und Händler ohne Geschäftssitz in der Schweiz, welche via Online-Handel Geräte auf dem Schweizer Markt in Verkehr bringen, nicht von der VEG-Pflicht erfasst sind. SENS und Partner sowie weitere Stellungnehmende befürchten, dass der Anteil dieser «Trittbrettfahrer» in der Zukunft weiter zunehmen könnte.

Der explizite Auftrag, auch die Online-Händler und Importeure in das System einzubinden, wird gemäss den ablehnenden Stellungnehmenden (u.a. SGV, Swiss Retail Federation, swisscleantech, Zürcher Handelskammer) nicht erfüllt. Die Konsumenten, die in der Schweiz einkaufen, würden die Entsorgungskosten der Einkäufe im Ausland weiterhin mitbezahlen, was die Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller mit einem Geschäftssitz in der Schweiz schwäche und die ökonomische Nachhaltigkeit aller Finanzierungssysteme gefährde.

Als Lösung wird von SENS und Partnern vorgeschlagen, die Definition des Begriffs «Herstellerinnen und Hersteller mit dem Zusatz «unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben (Art. 3, Bst. C) zu ergänzen, sowie in Artikel 10 das Konzept eines Stellvertreters (Authorized Representative) aufzunehmen. Handelsverband.swiss fordert ebenfalls den Einbezug von digitalen Plattformen in Artikel 10 und verweist auf das neue MWST-Gesetz, welches ebenfalls die Forderung nach einem in der Schweiz niedergelassenen Stellvertreter für Firmen ohne Sitz in der Schweiz kennt. Auch PUSCH, WWF und Birdlife beantragen entsprechende Änderungen in Artikel 10. Andere Stellungnehmende (FEA, FVB, Swisscleantech) sehen die Privatimporteure in der Pflicht und beantragen eine Revision des USG in diese Richtung.

### 5.3.2.4 Kostendeckende Entschädigungsbeiträge (Art. 11, Abs. 1, Bst. c)

Die Forderung unter Artikel 11, Absatz 1, Buchstabe c, dass kostendeckende Entschädigungsbeträge an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen für die Entsorgung der Geräte und Bestandteile sicherstellt werden müssen, wird von einigen Recyclern, den Fachverbänden VSMR und FVG, dem ASTAG sowie den Gemeindeverbänden und den meisten Kantonen explizit begrüsst. So können die hohe Qualität und die Entsorgung nach dem (Schweizer) Stand der Technik garantiert werden. Gemäss VSMR müssen öffentlichen Sammelstellen zwingend eine kostendeckende Abgeltung haben, ansonsten dürfen sie die Dienstleistung gar nicht erbringen, da eine Quersubventionierung aus dem Bereich Siedlungsabfall gemäss USG unzulässig ist. Der SVKI weist darauf hin, dass die sinngemässe Formulierung für das Finanzierungssystem mit einer VEG fehlt und beantragt, den Artikel 15 entsprechend zu ergänzen. Gemäss Immark AG sollen zudem die kostendeckenden Entschädigungsbeiträge Investitionen in den neusten Stand der Technik, die Innovationsfähigkeit, die Investitionssicherheit und die möglichst grosse Wertschöpfung innerhalb der Schweiz unterstützen.

SWICO und Partner, SENS und Partner sowie Coop, die IG Detailhandel, der FEA und FVB, Swiss Solar, und SwissICT sehen jedoch diese Forderung als weder rechtmässig noch zielführend an. Eine transparente Öffnung der Bücher der Entsorgungsbetriebe wäre die Voraussetzung für ein solches System, was für SENS und SWICO sowie ihre Partner in der Praxis kaum machbar wäre. Sie befürchten zudem, dass dieser Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit preistreibend auf das Gesamtsystem wirkt und sich schliesslich auf die durch überhöhte Entsorgungsgebühren auf die Konsumenten auswirkt. Sie fordern, dass der Begriff «kostendeckend» mit dem Begriff «marktgerecht» ersetzt wird und dass die Branchenorganisationen weiterhin frei sind, mit ihren Vertragspartnern die Tarife zu verhandeln. Sie finden es zudem stossend, dass nicht vorgesehen ist, dass der Handel für seine Sammeltätigkeiten in jedem Fall entschädigt wird.

### 5.3.2.5 Fachgremium (Art. 23 – Art. 28)

Die Bildung eines Fachgremiums, um den gesamten Markt mit seinen unterschiedlichen Herausforderungen und wirtschaftlichen Interessen zu berücksichtigen, wird von niemandem

abgelehnt. Es wurden aber Einwände bezüglich der Zusammensetzung (Art. 23), den Aufgaben (Art. 24) und vereinzelt Kritik und Anpassungswünsche beim Thema Sitzungen (Art. 25) und Beratungen (Art. 27) eingebracht.

Der Kanton TG äussert den Änderungsvorschlag, dass die Bezeichnung Fachgremium in «Interessenvertretung» oder «Beirat» zu ändern sei, da ein Fachgremium aus Fachleuten bestehe und somit auch die Empa umfassen sollte.

Kritik bei der Zusammensetzung des Fachgremiums wird von Seite der Kantone (AI, AR, BL, GE, FR, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) und der kantonalen Konferenzen (BPUK, KVU/Cercle Déchets), dem Gemeindeverband, Handelsverband.swiss, Swiss Solar und SENS und Partner geäussert. Die Kantone bemängeln, dass nur ein Vertreter der Kantone geplant ist und die Amtsdauer auf ein Jahr beschränkt ist. Sie schlagen vor, die Anzahl zu verdoppeln und auch die Länge der Amtsdauer auf mindestens zwei Jahre zu erhöhen. Somit wäre eine Kontinuität gewährleistet und ein Wissensaufbau möglich. Dass sich ein zu häufiger Wechsel negativ auf die Kontinuität und ein tiefes Fachwissen auswirke, wird auch von PC Engines GmbH als Kritik geäussert. Handelsverband.swiss regt an, die Zusammensetzung und Aufgaben des Gremiums zu überdenken und zu vereinfachen. Der Gemeindeverband fordert zudem, dass die Gemeinden mit zwei Sitzen vertreten sein sollten. SENS und Partner fordern, dass das Fachgremium mit Vertretern der Branchenorganisationen zu ergänzen sei.

VSMR, FRC, die unabhängigen Fachexpertinnen und Fachexperten EAG-Recycling Schweiz, PUSCH, Birdlife und WWF, sowie der Kanton TG kritisieren die Übervertretung der Händler, Hersteller und Detailhändler mit knapp 50 Prozent der Sitze im Gremium. Es würde die Gefahr bestehen, dass diese durch ihre Mehrheit Entscheidungen zu ihren Gunsten durchbringen könnten. Mit Ausnahme des FRC und dem Kanton TG bemängeln diese Stellungnehmenden ausserdem, dass ihnen kein Sitz im Gremium zustehen soll. WWF, PUSCH und Birdlife bemängeln, dass die Umweltseite im Gremium nicht vertreten sei, obwohl die Verordnung stark mit dieser Thematik zu tun habe. Auch die Stiftung Intact, als Zerlegebetrieb, regt an, dass einem noch zu gründenden Verband der Zerlegebetriebe einen Sitz zustehe. SENS und Partner hingegen finden es richtig, dass die Hersteller und Händler als Träger der erweiterten Produzentenverantwortung mit einer Mehrheit vertreten sein sollen.

SWICO und Partner, SENS und Partner, sowie Fachverbände machen darauf aufmerksam, dass Leistungserbringer Teil des Gremiums sind und somit über ihre eigenen Anliegen mitbestimmen können. Um dies zu verhindern wird eine Ausstandsregelung (gem. Art. 10 VwVG) verlangt.

Daneben werden auch andere Aufgaben des Fachgremiums kritisch beurteilt:

So sprechen sich SWICO und Partner, Sohlenthaler AG, FVG und VSMR für die Streichung von Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe e aus. Sie begründen dies damit, dass die Steuerung von Materialströmen keine hoheitliche Aufgabe sei und gegen das Prinzip des freien Marktes verstosse. Auch Absatz 1, Buchstabe a von Artikel 24 sei nicht Aufgabe des Gremiums, da die Bedingungen für eine Befreiung bereits in Artikel 11 abschliessend geregelt wird.

Der Konsumentenschutz beantragt, als zusätzliche Aufgabe des Gremiums einen jährlichen Bericht zum Thema Reparaturen und Wiederverwendung, sowie die Erarbeitung von Konzepten zur Verbesserung derselben, aufzunehmen.

Der Kanton TG schlägt vor, Art. 24 dahingehend zu ergänzen, dass das Fachgremium auch zu den VRB der Branchenlösungen Stellung beziehen muss. Sie begründen dies damit, dass die Beiträge der Branchenlösungen zusammen mit der VEG gesamthaft zu einer «kostendeckenden» Entsorgung führen sollte und das Fachgremium (und das BAFU) so allenfalls intervenieren könnte.

Der Kanton VD kritisiert die Unklarheit bezüglich beratender und entscheidender Funktion des Fachgremiums.

Zu den Sitzungen (Art. 25) wurde nur vereinzelt Stellung bezogen. PUSCH, Birdlife und WWF, beantragen, dass die Sitzungen des Gremiums vergütet werden. Die Kantone GE, NE und VD schlagen vor, dass das BAFU an allen Sitzungen teilnimmt, da dies wichtig für die fachliche Kompetenz und für die Interessensvermittlung seien. FEA, FVB und Barologic fordern, dass die Beratungen des Gremiums aufgrund der Transparenz protokolliert einsehbar sein sollen und beantragen eine diesbezügliche Änderung von Artikel 26 oder 27.

### 5.3.3 Ökologisierung des Geräterecyclings

#### 5.3.3.1 Erweiterung des Geltungsbereichs (Art. 2, Art. 9)

Die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereiches auf grundsätzlich alle elektrischen und elektronischen Geräte, wie in der EU, blieb in der Vernehmlassung unbestritten und wird seit längerem von der Wirtschaft explizit gewünscht. Die Kantone begrüßen den Einbezug weiterer Gerätekategorien sowie den Einbezug von Geräten aus Bauten und Fahrzeugen in die VREG ausdrücklich. Die Autobranche (die Autoverbände Stiftung Auto Recycling Schweiz, strasseschweiz (FRS), TCS und Auto-Schweiz, der Schweizerischer Shredder Verband sowie das Entsorgungsunternehmen Vasso kritisieren wie bereits schon in der Vernehmlassung 2013 die vorsorgliche Aufnahme von EAG aus Fahrzeugen in den Geltungsbereich der Verordnung (Art. 2 Abs. 2). Sie merken an, dass zuerst das Projekt «Elektro-Verwertung-Altautos» (EVA) und dessen Ergebnisse abgewartet werden soll, um anhand der gewonnenen Erkenntnisse die VREG später zu ergänzen. Vasso gibt ausserdem zu bedenken, dass die EEG dezentral im Fahrzeug verteilt sind und beim jetzigen Stand der Technik einem grossen technischen und wirtschaftlichen Aufwand kein sinnvoller ökologischer Nutzen gegenüberstehe.

Die meisten Rückmeldungen nehmen Bezug auf die Kreislaufwirtschaft und unterstützen das Recycling der Rohstoffe aus EAG. Bei einigen wird auch die explizite Aufnahme der Rückgewinnung seltener Technologiemetalle in Artikel 9 positiv erwähnt.

Weiter merkt Swissmem an, dass allfällige in der departementale Verordnung bzw. der Vollzugshilfe festgelegten Gerätekategorien identisch zur «WEEE-Direktive» der EU sein sollten, um den Unternehmen administrativen Mehraufwand zu ersparen.

#### 5.3.3.2 Förderung der Wiederverwendung (Artikel 2 Abs. 1a, Art. 7, Art. 8 Abs. 1)

Die Förderung der Wiederverwendung wird von gut 40 Prozent der Stellungnehmenden gutgeheissen, und von knapp 60 Prozent abgelehnt, wobei die ablehnenden Stellungnahmen hauptsächlich aus SENS und Partner sowie SWICO und Partner bestehen. Zu den expliziten Befürwortern gehören unter anderem die meisten Kantone, PUSCH, Birdlife und WWF, Sanudurabilias, FRC, die Empa, NoOPS, Barologic sowie der Konsumentenschutz.

Ein grosser Kritikpunkt der Befürworter der Wiederverwendung ist, dass die Wiederverwendung zu wenig prominent genannt wird im Gesetzestext. So fordern PUSCH, Birdlife und WWF, sowie Sanudurabilias, «Wir stossen an!», NoOPs, Barologic, Empa, die SP Schweiz und die Grünen, der Konsumentenschutz, FRC und die Kantone SG, VD, BL und GE dass konkrete Hinweise zur Wiederverwendung in der Abfallhierarchie berücksichtigt werden. Sanudurabilias, PUSCH, FRC, Birdlife und der Konsumentenschutz schlagen vor, den Geltungsbereich in Artikel 2 Absatz 1, Buchstabe a zu erweitern: «Rückgabe, die Rücknahme, die Weiterverwendung, Wiederverwendung sowie die Wiederverwertung und die Entsorgung...». Damit soll diesem Aspekt die nötige Gewichtung vor der Entsorgung gegeben und dem USG Grundsatz entsprochen werden. Dieses Anliegen wird auch bei Artikel 8 Absatz 1 eingebracht. Hier machen sie sich für die explizite Nennung der Abfallhierarchie stark, dass nur die Geräte und Bestandteile, welche sie nicht selbst weiter- resp. wiederverwenden an andere Rücknahmepflichtige abgeben oder der Entsorgung zugeführt werden. Sollte die Wiederverwendung in Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a genannt werden, hätte dies auch Folgen für die Begriffserläuterung in Artikel 3 und müsste entsprechend ergänzt werden.

Die ablehnenden Stellungnahmen (u.a. SWICO und Partner, SENS und Partner, VSMR, FVG, Swiss Retail Federation, Swissmem) hingegen sind für die Streichung des Begriffs Wiederverwendung im Gesetz (Art. 8, Abs. 1). Der SVKI argumentiert, dass die Aufnahme der Wiederverwendung gemäss Artikel 8 in die Ordnungsrevision gut gemeint, aber für den Vollzug ungeeignet sei. Er fordert, dass Sammelstellen nur den Auftrag und die Legitimation haben sollen, die EAG der korrekten Entsorgung zu übergeben. Weiter werden von diversen Stellungnehmenden als Umsetzungsschwierigkeiten die fehlende Deklarationspflicht gegenüber den Konsumenten, der Mehraufwand für öffentliche Sammelstellen bezüglich Sortierung und Einhaltung Datenschutz und ungelöste Fragen der Produktgewährleistung aufgeführt. VSMR, FVG und Swiss Retail Federation betonen, dass die Aufnahme der Wiederverwendung die Möglichkeit für Missbräuche wie Teilberaubungen oder die unsachgemässe Entsorgung im Ausland eröffnen und beantragen, dass alle Geräte, die in die Entsorgung gelangen, auch tatsächlich nach dem Stand der Technik entsorgt werden. MMTS lehnt eine Zuweisung der Wiederverwendung von Geräten an Sammelstellen aus den Gründen einer Konkurrenzierung der eigenen Geschäftsmodelle durch den Staat klar ab.

Der grösste Kritikpunkt der allfälligen Wiederverwendung ist der Datenschutz (Artikel 7). Es wird genannt, dass die Gefahr einer unsachgemässen Handhabung und fehlender Datenlöschung bestehe, was zu grossen Reputationsschäden und Vertrauensverlusten führen würde. Zudem sehen sich die Sammelstellen nicht in der Lage, den Datenschutz der Geräte ordnungsgemäss sicherzustellen. Der Kanton Thurgau weist darauf hin, dass öffentliche Sammelstellen vom Gemeinwesen oder im Auftrag dessen geführt werden und nicht dem Datenschutzgesetz unterstehen, dieser Fehler müsse korrigiert werden. Der Kanton Solothurn würde das Problem anhand einer Zustimmung des Abgebers für eine Wiederverwendung lösen. Auch die Empa sieht hier eine grosse Sicherheitslücke und beantragt, dass die Datensicherheit und Datenvernichtung klar geregelt werden.

Um die Wiederverwendung zu fördern, sollen gemäss den Befürwortern («Wir stossen an», Stiftung Intact, Le Bird, PUSCH, WWF, SP Schweiz, die Grünen, Konsumentenschutz, FRC, NoOPS, Barologic, Empa und der Kanton GE), die Bestandteile für eine Reparatur von den Herstellern besser zugänglich gemacht werden.

Weiter wird von einigen Befürwortern kritisiert, dass ein Verbot für die Wiederverwendung/Reparatur in Verträgen weiterhin möglich sei.

Schliesslich fordern der Konsumentenschutz, FRC, PUSCH, WWF, Birdlife, «Wir stossen an» und Empa, dass ein separater «Wiederverwendungsartikel» einzuführen sei, um die Anforderungen an die Wiederverwendung bzw. Wiederinverkehrbringung zu präzisieren.

#### **5.3.3.3 Bessere Nutzung des Verwertungspotenzials (Art. 9)**

Die Ergänzung der Grundsätze der Anforderungen an die Verwertung, welche insbesondere die heute nur in Ausnahmefällen stattfindende Rückgewinnung von sogenannten "Seltene Technologiemetallen" wie zum Beispiel Gold, Palladium, Indium, Germanium, Neodym oder Tantal zu einem Schwerpunkt neuer Entwicklungen machen soll, wird von der Empa, dem Kanton BL, VD, GE, der Swiss Retail Federation und PUSCH, Birdlife und WWF, explizit begrüsst. Die übrigen Stellungnehmenden haben diesen Vorschlag nicht kommentiert. Eine Ausnahme ist die PC Engines GmbH, welche anmerkt, dass in Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe d eine Definition der Verhältnismässigkeit der Rückgewinnung von seltenen Technologiemetallen fehlt, da die Rückgewinnung zwar ökologisch aber nicht unbedingt auch ökonomisch sinnvoll sein kann.

#### **5.3.3.4 Erarbeitung einer Vollzugshilfe zum Stand der Technik (Art. 33)**

Der Vorschlag, dass der Stand der Technik in einer Vollzugshilfe dokumentiert werden soll, welche dann als verbindlich gilt, wird von allen Stellungnehmenden gutgeheissen. Die Kantone GE, NE, VS, VD und ZG weisen darauf hin, dass es wichtig ist, die Vollzugshilfe so schnell wie möglich zu erstellen.

Die Kantone BL, GE, TI, VS und ZG sowie Empa, FVG, VSMR und KVV weisen auf die Wichtigkeit hin, dass die Vollzugshilfe Vorgaben zum allfälligen Recycling im Ausland macht und dieses nach dem gleichen Stand der Technik wie in der Schweiz erfolgen müsse.

Mehrere Stellungnehmenden schlagen Themen vor, welche in die Vollzugshilfe aufgenommen werden sollen und bitten teilweise um Einbezug bei der Erarbeitung derselben.

SGB und SUVA möchten auch den Bereich der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Vollzugshilfe integrieren, wobei SUVA gerne bei der Erarbeitung mitwirken möchte. Der Kanton BL schlägt vor, das Abrechnungssystem für Entsorgungsunternehmen, die kostenlose Rückgabe von Geräten und Details zur Wiederverwendung in der Vollzugshilfe klar geregelt oder zumindest erläutert wird. H+ möchte, dass die bereits vorliegenden Empfehlungen des Verbandes zur umweltgerechten Entsorgung von medizinischen Geräten bei der Festlegung des Stands der Technik mitberücksichtigt werden. ZAR fordert, dass künftig in der Vollzugshilfe auch Aussagen über den Wirkungsgrad der Wertstoffgewinnung gemacht und die Senken der Massenströme quantitativ und qualitativ aufgezeigt werden.

Die Empa kritisiert, dass die Vollzugshilfe zum Zeitpunkt der Vernehmlassung den Stellungnehmenden noch nicht vorliege und dass bei vielen Themen wie z.B. der Wiederverwendung, der Meldepflicht oder der Berichterstattung noch nicht klar sei, ob ergänzende Vorgaben auf der Verordnungsebene oder der Vollzugshilfe eingeführt werden sollen.

Schliesslich merkt die Stiftung Intact an, dass es wichtig sei, dass alle Kantone die VREG einheitlich, ohne kantonalen Spezialfälle, vollziehen.

### **5.3.4 Weitere Themen**

#### **5.3.4.1 Annahmebedingungen Sammelstellen (Art. 5)**

Der Kanton SO, Swico und Partner, Novis electronics AG, Novitronic, Swisscom, UPC Schweiz GmbH, Solenthaler Recycling AG, Empa und die Verbände SwissICT, swissmem, Vision Konsum, Handel Schweiz, Handelsverband.swiss, scienceindustries, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences kritisieren die im erläuternden Bericht zu Artikel 5 aufgeführten Aufnahmebedingungen für Sammelstellen. Wie bisher sind öffentliche Sammelstellen nicht zur Rücknahme verpflichtet und dürfen für die Rücknahme eigene Annahmebedingungen anwenden. Sie können auch finanzielle Beiträge von den Abfallinhabern verlangen, wenn sie keine Beiträge von der privaten Organisation oder den Branchenorganisationen erhalten. Die Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren, dass dies dem Grundsatz der vorgezogenen Entsorgungsgebühr widerspräche und den Konsumenten den Anreiz nehme, ihre EAG sauber zu entsorgen. Sie befürchten dadurch Verunsicherung bei den Konsumentinnen, eine Gefährdung der hohen Rücknahmequoten der Schweiz sowie eine vermehrte Entsorgung von EAG im Siedlungsabfall. Der Kanton SO empfiehlt, auf die Möglichkeit der Kostenerhebung zu verzichten bei entsprechender Entschädigung der Sammelstellen.

#### **5.3.4.2 Unabhängige Auditierung (Art. 31)**

Die Unabhängige Auditierung wird vom Kanton TG, FVG, VSMR und der Empa explizit begrüsst und von den meisten Stellungnehmenden nicht weiter kommentiert. SWICO und Partner, SENS und Partner sowie Solenthaler Recycling AG, Swiss Solar, FEA, FVB kritisieren die geplante schweizweit einheitliche Kontrolle aller Entsorgungsunternehmen und öffentlichen Sammelstellen. SWICO und Partner bemängeln, dass sie zur reinen Zahlstelle für Sammelstellen werde, wenn ihnen der wertvolle Kontakt durch Betreuung und Auditierung der Sammelstellen entzogen wird. Sollte SWICO im Rahmen einer Befreiung diesen Austausch dennoch aufrechterhalten, führte dies zu administrativen und finanziellen Doppelspurigkeiten. Mit dem Entzug der Auditaufgaben bei den Recyclern würde zudem jahrelang aufgebautes Know-How in Bezug auf den Stand der Technik und die Stoffflüsse leichtfertig aufgegeben. Auch SENS und Partner führen die Kontrolle bei Sammelstellen, Zerlegebetrieben und

Recyclern als eine der Kernkompetenzen der bisherigen freiwilligen Finanzierungssysteme auf. Da sie weiter als Organisation für die Produzentenverantwortung ihren Herstellern gegenüber verpflichtet sind, die Umweltgerechte Entsorgung ihrer EAG zu gewährleisten, müssten sie trotzdem weiterhin eigen Audits durchführen, da sie von den unabhängigen Audits nur eine Zusammenfassung der Resultate erhalten. Dies würde wiederum zu unnötigen Mehrkosten und Mehrbelastung der Leistungserbringer führen.

SENS und Partner beantragen deshalb, dass die befreiten Branchenorganisationen in die Trägerschaft der Audits integriert werden, bei der Auftragserteilung und der Aufsicht über die Auditoren ein Mitspracherecht erhalten und Einblick in die Audits bekommen. Dies wird auch von SwissSolar unterstützt. SENS und Partner fordern zudem, dass eine gemeinsame Technische Kommission aus Vertretern des obligatorischen und befreiten Bereichs vorgesehen werden soll. Eine solche Kommission fordern auch die unabhängigen Fachexpertinnen und Fachexperten EAG-Recycling Schweiz, die in der Trennung zwischen den Auditoren und denjenigen Dritten, die die Auditkonzepte erstellen sollen, keinen Mehrwert sehen. Deshalb soll ein Gremium geschaffen werden, wo die mit der Auditierung beauftragten unabhängigen Dritten einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch pflegen. Das Gremium sollte mit der Kompetenz ausgestattet werden, die private Organisation hinsichtlich des Konzepts der Auditierung und der Erhebung der Stoffflussdaten zu beraten.

### **5.3.5 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen**

Die Stellungnahme der Empa enthält Vorschläge, welche über die Ziele der VREG-Revision hinausgehen. Sie merken an, dass von einer Verordnungsrevision im Jahre 2020 erwartet werden könnte, dass sie mit den Klimazielen der Schweiz (post-Paris) kompatibel ist, dass jedoch eine Ausrichtung auf wichtige nationale und globale Ziele wie Klimaneutralität, SDG und Zirkularität ist nur wenig spürbar sei. Sie stellen daher die Forderung einer klimaneutralen Entsorgung von EAG in den Raum. Zudem führen sie weitere zentrale Aspekte nebst der Minimierung der THG Emissionen an, wie z.B. die Öffnung gegenüber zukünftigen Konsumformen/Nutzungen wie «Shared Economy» mit entsprechenden Bedürfnissen wie «right to repair» und ungehinderter Zugang zur Wieder- / Weiterverwendung, welche weiterhin keine zentrale Anliegen der VREG zu sein scheinen.

### **5.3.6 Beurteilung der Umsetzung**

#### **5.3.6.1 Beurteilung der Umsetzung durch die Kantone**

Der Kanton UR merkt an, dass eine selektive Weitergabe von Informationen aus den Kontrollen bzw. Audits des Kontrollorgans an die Kantone zur Unterstützung von deren Vollzug ermöglicht werden soll. Die Kantone GE und VD fordern zudem, dass die Ergebnisse der Audits systematisch und unaufgefordert zur Verfügung stehen, damit diese vorhanden sind, wenn es um die Erteilung oder Verlängerung der Betriebsbewilligung geht.

Der Kanton AG sieht den kantonalen Vollzug gestützt auf die Vereinbarung mit den privaten Systembetreibern zur Kontrolle der Entsorgungsanlagen mit der Revision in Frage gestellt.

#### **5.3.6.2 Beurteilung der Umsetzung durch andere Vollzugsträger**

Die Stellungnahmen der Gemeinde- und Städteverbände (SVKI, SGV, SSV) beurteilen die Umsetzung für Sammelstellen bezüglich der vorgeschlagenen Szenarien A und B nicht abschliessend. Sie betonen, wie bereits unter 5.3.2.4 erwähnt, die Wichtigkeit eines sogenannten «Single-Point of Contact» für die Abwicklung der Sammlung der EAG in kommunalen Entsorgungshöfen, um den heutigen Mehraufwand und die dadurch entstehenden Kosten durch die verschiedenen Finanzierungssysteme zu reduzieren. Ebenfalls ist für die Umsetzung wichtig, dass die verschiedenen Gerätekategorien zusammen und nicht nach den verschiedenen Branchenorganisationen getrennt gesammelt werden können.

Weiter betonen sie auch die Wichtigkeit der kostendeckenden Vergütungen für Leistungen der Sammelstellen (siehe 5.3.2.4) damit in der Umsetzung keine Quersubventionierung durch die kommunalen Grundgebühren geleistet werden müssen.

Schliesslich führen sie an, dass die Möglichkeit, dass Sammelstellenbetreiber über die Entsorgung oder Wiederverwendung von Geräten entscheiden können zwar gut gemeint sei, aber für den Vollzug ungeeignet ist (siehe 5.3.3.2).

Auch die Swico-Sammelstellen befürchten durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Revision einen administrativen Mehraufwand für die Meldepflichten und Abrechnungen durch die Doppelspurigkeiten des Systems, sowie ein unzumutbares Risiko und ein Mehraufwand bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes an Sammelstellen

VASSO sieht im vorgesehenen Materialrecycling von Autoelektronik einen finanziell nicht zu rechtfertigenden grossen Mehraufwand in der Umsetzung.

Der Recycler LeBird merkt an, dass es für eine effiziente Umsetzung wichtig sei, dass die private Organisation Kompetenzen im Bereich EAG-Recycling mitbringt, da sonst die tägliche Arbeit aller Akteure unnötig erschwert werde.

Wie bereits in den obigen Kapiteln detailliert aufgeführt, befürchten SWICO und Partner mit der Einführung der Branchenorganisationen und ihren zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten eine administrative Aufblähung des Systems und eine Verteuerung für die Konsumenten. Sie bemängeln zudem, dass sie in der Umsetzung zur reinen Zahlstelle reduziert werden ohne Beziehungen zu Sammelstellen und Recyclern. Auch SENS und Partner gehen davon aus, dass die Umsetzung des Verordnungsentwurfs wesentlich teurer, komplexer und aufwändiger wird als die heutige freiwillige Lösung der Privatwirtschaft. Diverse Vorschläge zur Verbesserung der Vorlage wurden bereits in den obigen Kapiteln detailliert erwähnt.

## 6 Ergebnisbericht zur Revision der Leitungsverordnung

### 6.1 Ausgangslage

Die Stromschlaggefährdung von Vögeln mit grosser Flügelspannweite durch gefährlich konstruierte Masten ist in der Schweiz ein bekanntes Problem. Denn der Stromtod ist immer noch eine der häufigsten bekannten Todesursachen bei grossen Vögeln (z.B. Weissstorch, Uhu, Rotmilane, Adler sowie Bart- und Gänsegeier). Diese Problematik ist artenschutzrelevant, da viele der betroffenen Vögel zu den National Prioritären Arten gehören. Für viele Masttypen sind technische Lösungen bekannt, um die Masten «stromschlagsicher» zu gestalten. Vor diesem Hintergrund möchte der Bundesrat die Vogelschutzbestimmungen der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) anpassen. Ziel ist die Einführung einer Sanierungspflicht bis 2030 für bestehende Anlagen, die eine Stromschlaggefahr für Vögel darstellen (Absatz 2). Neue Anlagen sollen – gemäss heutiger Praxis – «vogelsicher» gebaut werden (Absatz 1). Die Umsetzung von Vogelschutzmassnahmen soll schweizweit erfolgen. Somit soll eine Reduktion des Stromtodes bei Vögeln angestrebt werden.

### 6.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind 86 Stellungnahmen zur Änderung der LeV eingegangen (vgl. Liste der Stellungnahmen im Anhang). Zur Vorlage geäussert haben sich alle Kantone sowie zwei kantonale Konferenzen in einer gemeinsamen Stellungnahme (entspricht 32.6 Prozent aller Stellungnahmen), eine ausserparlamentarische Kommission, drei Parteien und zwei Gemeinden. Stellungnahmen eingereicht haben zudem 19 Verbände und Organisationen aus dem Bereich Umwelt & Natur (entspricht 22.1 Prozent aller Stellungnahmen) und 5 Organisationen der Wirtschaft sowie 5 verschiedene gesamtschweizerische Dachverbände. 19 Stellungnahmen sind zudem von den NetzbetreiberInnen und deren Verbänden (entspricht 22.1 Prozent aller Stellungnahmen) eingegangen. Zudem haben sich ein Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie 3 Privatpersonen geäussert. Der Schweizerischer Arbeitgeberverband hat den Verzicht auf eine Stellungnahme bekannt gegeben.

### 6.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Nachfolgend werden die wichtigsten Anliegen aus den Stellungnahmen aufgeführt. Auf Einzelanträge sowie untergeordnete Änderungsanträge insbesondere redaktioneller Art wird in der Regel nicht eingegangen.

69.8 Prozent der Stellungnahmen befürworten die Vorlage ohne Vorbehalte oder mit Änderungsanträgen. 29.1 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen eine Änderung der Leitungsverordnung ab. 1.1 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

#### 6.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Änderung der LeV wird von 26.7 Prozent der Vernehmungsteilnehmenden ohne Vorbehalte befürwortet. Die Kantone BE, UR, SZ, OW, ZG, FR, SO, BS, SH, VS, NE und GE sowie die Gemeinde Rodersdorf (SO) befürworten die angepasste LeV. Weiter begrüssen der SBV sowie sechs Organisationen aus dem Bereich Umwelt und Natur<sup>14</sup> die Änderungen ohne Vorbehalte. Die Wirtschaftsorganisationen Avenergy Suisse und Centre Patronal sowie eine Stellungnahme von Privatpersonen<sup>15</sup> befürwortet die Anpassungen ebenfalls ausdrücklich.

43.0 Prozent der Teilnehmenden stimmen der Änderung teilweise zu. Insgesamt begrüssen 13 Kantone<sup>16</sup> sowie die ENHK, die KBNL, die JFK, die Engadiner Kraftwerke AG, die

---

<sup>14</sup> Arbeitskreis Bündner Wild- & Fischerei-Biologinnen, ECO SWISS, Schweizerischer Nationalpark, Schweizerischer Forstverein, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und WLS Institute.

<sup>15</sup> Anita Maria und Anton Kost.

<sup>16</sup> ZH, NW, GL, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD und JU.

Kraftwerke Hinterrhein AG, der SGB, der SSV, Swissgrid und die SPS die Anpassung mit Vorbehalten. Weiter befürworten 13 Organisationen<sup>17</sup> und NGOs (Umwelt & Natur) und 2 Privatpersonen<sup>18</sup> die Anpassungen mit Vorbehalten.

29.1 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen eine Änderung ab. Darunter sind 16 NetzbetreiberInnen, die die Stellungnahme des VSE beziehungsweise der CKW unterstützen (in den weiteren Ausführungen als VSE-Gruppe respektive CKW-Gruppe bezeichnet)<sup>19</sup>, der Kanton LU, die Gemeinde Trient (VS), die FDP, die SVP, die Groupe Seic-Taledis, die SBB, economiesuisse, der sgV sowie Swissmem. Sie beantragen, auf die Änderungen der LeV zu verzichten.

### 6.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Die eingegangenen Stellungnahmen werden thematisch gruppiert. Im Folgenden sind die Aspekte aufgeführt, welche in den Stellungnahmen am häufigsten diskutiert wurden.

#### Absatz 1: Formulierung «möglichst gering» als Schlupfloch

Die Formulierung in Absatz 1, dass das Kollisionsrisiko «möglichst gering» sein muss, kann gemäss 7 Organisationen<sup>20</sup> aus dem Bereich Umwelt & Natur sowie der SPS als Schlupfloch missbraucht werden. Hinsichtlich Kollisionen sollten gemäss dieser Gruppe die nötigen Massnahmen zur Verhinderung des Todes von Vögeln ohne Einschränkungen ergriffen werden. Die relativierende Formulierung von Absatz 1 wird darum kritisiert. Fachlich weisen diese Organisation jedoch darauf hin, die Formulierung sei korrekt, da Kollisionen nie ganz ausgeschlossen werden können.

#### Absatz 1: Berücksichtigung Verhältnismässigkeitsprinzip für neue Leitungen

11 NetzbetreiberInnen oder deren Verbände, sowie die Groupe Seic-Teledis, die Gemeinde Trient und die SBB<sup>21</sup> kritisieren die Bestimmungen für neue Anlagen. Die nachfolgende Änderung von Absatz 1 werden beantragt beziehungsweise unterstützt (Änderungsantrag in kursiver Schrift):

Artikel 30 Absatz 1:

Neue Leitungen sind so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist. Tragwerke *neuer Leitungen* sind so auszuführen, dass Vögel auf diesen *möglichst* keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.

Demnach sollen ausschliesslich neue Freileitungen der neuen Bestimmung unterliegen. Andere Anlagenprojekte, darunter auch solche, die sich aus der Sanierungspflicht nach Absatz 2 LeV ergeben, sollen als Änderungen von Anlagen behandelt werden und nicht unter die Pflicht fallen. Ein vollumfänglicher Schutz vor Erd- und Kurzschlüssen könne zudem nicht sichergestellt werden. Darum müsse durch die Formulierung «möglichst» auch bei neuen Anlagen das Prinzip der Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden.

---

<sup>17</sup> BirdLife, Glarner Natur- und Vogelschutzverein, Greenpeace Schweiz, ProNatura, ProNatura Graubünden, PUSCH, Schweizerische Gesellschaft für den Weissstorch Altreu, Schweizerische Vogelwarte, Stiftung für das Tier im Recht, STS, Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie, WWF Schweiz und zooschweiz.

<sup>18</sup> Rosemarie Eichenberger und Konrad Knüsel.

<sup>19</sup> VSE-Gruppe: Axpo, AVDEL/WWSV, BKW, EKN, GroupeE SA, regioGrid, Repower, SmartGrid, Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen, VSE; CKW-Gruppe: CKW, Elektrizitätswerke Schwyz, energieUri; DSV, EICOM und ewz.

<sup>20</sup> BirdLife, Glarner Natur- und Vogelschutzverein, ProNatura, ProNatura Graubünden, PUSCH, STS, WWF Schweiz.

<sup>21</sup> VSE-Gruppe, DSV, Groupe Seic-Teledis, Gemeinde Trient und SBB.

### Absatz 2: Ablehnung einer flächendeckenden Sanierungspflicht

Verschiedene Stellungnahmen<sup>22</sup> fordern, auf eine Anpassung von Absatz 2 zu verzichten. Sollte trotzdem eine Anpassung von Absatz 2 erfolgen, so soll die geografische Differenzierung nach «vogelreichen Gebieten» beibehalten werden. Die Kosten für flächendeckende Anpassungen an Tragwerken oder neue Masten werden als unverhältnismässig hoch beurteilt. Es wird im Besonderen kritisiert, dass die Anpassungen nicht ohne eine Änderung des Erscheinungsbildes erfolgen könne. Es sei darum mit Plangenehmigungsverfahren zu rechnen, sofern die Sanierungen über reine Isolierungsmassnahmen, die das Mastbild nicht verändern, hinausgehen sollten. Eine Sanierungspflicht soll darum nur bestehen, «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern».

Die Befürwortenden begrüssen die schweizweite Sanierungspflicht. So führten die beabsichtigten Anpassungen gemäss der Befürwortenden nicht nur zu einer Verbesserung des Tierschutzes, sondern vor allem zu einer erheblichen Verbesserung des Schutzes seltener Arten, wie beispielsweise dem Uhu oder dem Weissstorch. Die Befürwortenden anerkennen zwar, dass die Konkretisierung der LeV Kosten auf Seiten der Netzbetreibenden verursacht werden. Da die durch die Sanierung entstehenden Kosten aber als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden können, sehen sie dies nicht als Hindernis.

### Absatz 2: Differenzierung Netzebenen 3 und 5

12 Stellungnahmen<sup>23</sup> weisen darauf hin, dass für die Mittelspannungsebene (NE 5) und die Hochspannungsebene (NE 3) nur teilweise beziehungsweise keine Isolationsmöglichkeiten bekannt sind. Auf NE 3 bestünden zudem bereits vogelsichere Leitungen. Darum wäre ein Rückbau und andere, kostenintensivere Lösungen (z.B. Schaltstationen am Boden) nötig. Es wird auch hier kritisiert, dass die Anpassungen einen Umbau oder eine Erdverlegung und folglich wiederum ein Plangenehmigungsverfahren sowie damit einhergehende Kosten bedeuten würden. Die Änderung von Absatz 2 wird als Verschärfung der Praxis beurteilt, da der Abstand zwischen einem potenziellen Sitzplatz und dem darüber hängenden Leiter auch bei bestehenden Leitungen neu 160 cm betragen müsste. Die im Erläuternden Bericht vorgeschlagene, zeitgerechte Entwicklung in Zusammenarbeit mit der Industrie könne nicht garantiert werden. Die Priorisierung «von Leitungen von 1 bis 36 kV», das heisst NE 5, müsse darum bestehen bleiben.

### Absatz 2: Fristanpassung

Die Frist zur Sanierung bestehender Anlagen wird unterschiedlich kritisiert. Ein früheres Fristende in den Jahren 2025, 2026 oder 2027 wird in ca. 30% der Stellungnahmen (28 Stellungnahmen<sup>24</sup>, darunter 12 Kantone) gefordert, da die Gefährdung für die Vögel hoch sei und die technischen Voraussetzungen für eine Sanierung bekannt seien. Daher wird eine Verkürzung der Frist beantragt.

13 NetzbetreiberInnen<sup>25</sup>, die Gemeinde Trient sowie die Groupe Seic-Teledis beantragen eine Verlängerung der Sanierungsfrist bis 2050. Die zur Sanierung notwendigen technischen Mittel seien teilweise nicht vorhanden. Zudem wird argumentiert, dass die Sanierung auf NE 3 zu zeitintensiven Plangenehmigungsverfahren führen könne. Drei weitere Stellungnahmen<sup>26</sup> fordern eine Differenzierung der Frist nach Netzebene. Demnach sollen

---

<sup>22</sup> CKW-Gruppe, Gemeinde Trient, SVP und VSE-Gruppe.

<sup>23</sup> ewz, VSE-Gruppe und Gemeinde Trient.

<sup>24</sup> Rosemarie Eichenberger, Konrad Knüsel, Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie, zooschweiz, Stiftung für das Tier im Recht, STS, Schweizerische Gesellschaft für den Weissstorch Altreu, Glarner Natur- und Vogelschutzverein, KBNL, ENHK, Kantone (ZH, NW, GL, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, JU, VD), SPS, BirdLife, ProNatura, ProNatura Graubünden, PUSCH und WWF Schweiz.

<sup>25</sup> DSV, ewz, Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen und die VSE-Gruppe.

<sup>26</sup> CKW, DSV und energieUri.

Mittelspannungsleitungen (NE 5) bis 2030 und Hochspannungsleitungen (NE 3) bis ins Jahr 2040 saniert werden.

#### Absatz 1 und 2: Potenzieller Konflikt mit dem NISV

12 Stellungnahmen<sup>27</sup> weisen darauf hin, dass die Vergrößerung der Abstände bei den Leitungen, um dem Vogelschutz Rechnung zu tragen, nicht mit der Verordnung zum Schutz von ionisierender Strahlung (NISV) vereinbar sei. Denn eine Vergrößerung der Abstände zwischen den stromführenden Seilen habe eine höhere magnetische Feldstärke zur Folge. Dies stehe im Widerspruch zu den Zielen der NISV. Es wird daher eine erneute Prüfung der Vereinbarkeit der Änderung mit der NISV gefordert.

#### Artikel 9a Absatz 3 VPeA

Verschiedene Sanierungsmassnahmen können eine Veränderung des Erscheinungsbilds der betroffenen Masten zur Folge haben (insbesondere auf NE 3). Die in Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) formulierte Voraussetzung für einen Ausschluss des Plangenehmigungsverfahrens kann in vielen Fällen nicht erfüllt werden. Verschiedene Stellungnahmen<sup>28</sup> beantragen oder unterstützen daher eine Ergänzung von Absatz 2 mit dem Zusatz «Soweit solche Vorkehren eine Plangenehmigung erfordern, entfällt die Pflicht zu deren Vornahme.».

Bei den Befürwortenden stösst die Anpassung des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen mit Artikel 9a Absatz 3 VPeA auf Zustimmung, da damit die Sanierung von bestehenden Anlagen vereinfacht werden könne.

### **6.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen**

Verschiedene NetzbetreiberInnen verweisen auf eine nicht ausreichende Berücksichtigung von Artikel 15c des Elektrizitätsgesetzes (EleG) hin, wonach neue Leitungen mit einer Nennspannung von 220 KV verkabelt werden müssen. Dies werde die Gefahr für Vögel zukünftig bereits reduzieren.

Mehrere NetzbetreiberInnen<sup>29</sup> weisen auf eine fehlende Berücksichtigung von Artikel 18 Absatz 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) hin. Im Erläuternden Bericht soll explizit festgehalten werden, dass die Kosten für Vogelschutzmassnahmen nach StromVG und Stromversorgungsverordnung (StromVV) anrechenbar seien.

Die Kantone AI, BS und GR sowie die KBNL/JFK und zooschweiz fordern, die Liste der gefährdeten Vogelarten im Erläuterungsbericht mit dem *Waldrapp* zu ergänzen.

Der Kanton GR, der DSV sowie die Kraftwerke Hinterrhein AG weisen auf eine Erweiterung von Artikel 35 des EnG hin. Die Kraftwerke Hinterrhein AG beantragen eine Anpassung von Artikel 35 Absatz 2 EnG. Inhaberinnen und Inhaber von Wasserkraftanlagen könnten die Kosten für die Sanierungsmassnahmen nicht in jedem Fall über das Nutzungsentgelt auf die Endverbraucher abwälzen. Es sollte daher durch eine Ergänzung von Artikel 35 Absatz 2 EnG sichergestellt werden, dass die Betreibenden entschädigt werden.

Der Kanton VD weist darauf hin, dass die Sanierung von gefährlichen Masten als Kompensationsmassnahme für bestimmte Windkraftprojekte vorgesehen ist. Mit der Einführung einer Sanierungspflicht sollen die Kompensationsmassnahmen weiterhin möglich sein, ohne dass neue Kompensationsmassnahmen gefunden werden sollen.

---

<sup>27</sup> Engadiner Kraftwerke AG, Swissgrid und VSE-Gruppe.

<sup>28</sup> DSV, VSE-Gruppe, Swissgrid sowie die Gemeinde Trient.

<sup>29</sup> VSE-Gruppe und Swissgrid.

### **6.3.4 Beurteilung der Umsetzung**

19 NetzbetreiberInnen und verwandte Verbände sowie Organisationen (Wirtschaft) oder Dachverbände der Wirtschaft<sup>30</sup>, der Kanton Luzern, die SVP, die FDP sowie die Gemeinde Trient beurteilen die Umsetzung der Vorlage eher kritisch beziehungsweise lehnen diese ab. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Vorlage wird von den anderen 25 Kantonen und den weiteren 32 Vernehmlassungsteilnehmenden nicht in Frage gestellt.

---

<sup>30</sup> VSE-Gruppe, CKW-Gruppe, DSV, ewz, ECom, Engadiner Kraftwerke AG, Kraftwerke Hinterrhein AG, Swissgrid, Groupe Seic-Teledis, economiesuisse, SGV, SBB, Swissmem.

## 7 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzung	Teilnehmer	HHV	LeV	LRV	LSV	VREG	WaV
<b>Kantone</b>							
ZH	Zürich	x	x	x	x		x
BE	Bern	x	x	x	x	x	x
LU	Luzern	x	x	x	x	x	x
UR	Uri	x	x	x	x	x	x
SZ	Schwyz	x	x	x	x	x	x
OW	Obwalden	x	x	x	x	x	x
NW	Nidwalden	x	x	x	x	x	x
GL	Glarus		x		x		x
ZG	Zug	x	x	x	x	x	x
FR	Freiburg	x	x	x	x	x	x
SO	Solothurn	x	x	x	x	x	x
BS	Basel-Stadt	x	x	x	x	x	x
BL	Basel-Land	x	x	x	x	x	x
SH	Schaffhausen	x	x	x	x	x	x
AR	Appenzell Ausserrhoden	x	x	x	x	x	x
AI	Appenzell Innerrhoden	x	x	x	x	x	x
SG	St. Gallen	x	x	x	x	x	x
GR	Graubünden	x	x	x	x	x	x
AG	Aargau	x	x	x	x	x	x
TG	Thurgau	x	x	x	x	x	x
TI	Tessin		x	x	x	x	x
VD	Waadt	x	x	x	x	x	x
VS	Wallis	x	x	x	x	x	x
NE	Neuenburg	x	x	x	x	x	x
GE	Genf	x	x	x	x	x	x
JU	Jura	x	x	x	x	x	x
<b>Kantonale Konferenzen und Vereinigungen</b>							
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz				x	x	
JFK	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz		x				
KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft	x		x			x
KBLN	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz		x				
<b>Politische Parteien</b>							
FDP	FDP. Die Liberalen	x	x	x		x	x
Die Grünen	Grüne Partei der Schweiz - die Grünen	x				x	
glp	Grünliberale Partei			x			
SVP	Schweizerische Volkspartei	x	x	x	x	x	x
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	x	x	x	x	x	x
<b>Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete</b>							
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband	x		x		x	x

Abkürzung	Teilnehmer	HHV	LeV	LRV	LSV	VREG	WaV
SSV	Schweizerischer Städteverband	x	x	x	x	x	x
SVKI	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur					x	
<b>Dachverbände der Wirtschaft</b>							
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen	x	x	x		x	
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband	x	x	x	x	x	x
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	V	V	V	V	V	V
SBV	Schweizer Bauernverband	x	x				x
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund		x	x		x	
<b>Weitere Interessierte Kreise</b>							
Agfa	Agfa					x	
3S Solar Plus	3S Solar Plus					x	
A. Ehrler	A. Ehrler AG					x	
abc dental	abc dental AG					x	
AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz			x	x		x
AELSI	Associazione per l'energia del legno della Svizzera italiana			x			
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz				x	x	
Alpen-Initiative	Alpen-Initiative				x		
Amici Caffè	Amici Caffè AG					x	
Anton und Anita Maria Kost	Anton und Anita Maria Kost		x				
Arbeitskreis Bündner Wild- und Fischrei-BiologInnen	Arbeitskreis Bündner Wild- und Fischrei-BiologInnen		x				
Arwico	Arwico AG					x	
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband					x	
asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation					x	
Auto Recycling	Stiftung Auto Recycling Schweiz					x	
Auto Schweiz	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure				x	x	
Avenergy	Avenergy Suisse	x	x	x	x	x	x
Axpo	Axpo		x				
Ballon-Müller	Ballon-Müller AG					x	
Barologic	Barologic					x	
Bauenschweiz	Bauenschweiz			x	x	x	
Beer Transporte und Entsorgungen	Beer Transporte und Entsorgungen GmbH					x	
Bezirk Küssnacht	Bezirk Küssnacht					x	
BirdLife	BirdLife	x	x		x	x	x
BKW	BKW AG		x			x	
Burgergemeinde Biel	Burgergemeinde Biel			x			
BWB	berner Waldbesitzer	x					x
C. Rixen	Christian Rixen		x				

Abkürzung	Teilnehmer	HHV	LeV	LRV	LSV	VREG	WaV
cemsuisse	Verband der Schweizerischen Cementindustrie			x			
Cercl'air	Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute			x			
Cercle Bruit	Schweiz Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute				x		
Cercle déchets	Vereinigung der Fachleute für Abfall und Ressourcen beim Bund und bei den Kantonen					x	
cerjo	cerjo Switserzland SA					x	
Chalut Service	Green Chalut Green Service SA					x	
Ciments Vigier	Ciments Vigier SA			x			
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG		x				
Commune de Péry- La Heutte	Commune de Péry-La Heutte			x			
Coop	Coop					x	
Corra	Corra					x	
Cozzio Handels	Cozzio Handels GmbH					x	
CP	Centre patronal	x	x	x	x	x	x
Dometic	Dometic Switzerland AG					x	
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber		x				
DUN	Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer					x	
DUNI	DUNI AG					x	
EBL Telecom	EBL Telecom					x	
ECO SWISS	Organisation der Schweizer Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	x	x	x	x		x
Ecoservizi.ch	Ecoservizi.ch					x	
EIT.swiss	EIT.swiss					x	
EKK	Eidg. Kommission für Konsumentenfragen	x				x	
EKL	Eidgenössische Kommission für Lufthygiene			x			
elcom	Eidgenössische Elektrizitätskommission		x				
Empa	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt					x	
EnerCom Kirchberg	EnerCom Kirchberg AG					x	
energie-belp	energie-belp AG					x	
Engadiner Kraftwerke	Engadiner Kraftwerke AG		x				
ENHK	Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission		x				
Ernst Schweizer	Ernst Schweizer AG					x	
Eternit	Eternit AG					x	
EW Höfe	EW Höfe AG					x	

Abkürzung	Teilnehmer	HHV	LeV	LRV	LSV	VREG	WaV
EWA UR	EWA energie Uri		x				
ewn	Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden		x				
EWRümlang	Elektrizitätswerk Rümlang					x	
EWS	elektrizitätswerk Schwyz AG		x				
EWS Energie	EWS Energie AG					x	
ewz	ewz		x				
Fauna VS	Fauna VS		x				
FEA	Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz					x	
FMS	Föderation Motorradfahrer Schweiz				x		
Fortura	Fortura AG					x	
FRC	Fédération romande des consommateurs	x				x	
FUS	Forstunternehmer Schweiz	x					x
FVB	Fachverband der Beleuchtungsindustrie					x	
FVG	Fachverband VREG-Entsorgung					x	
Gallagher	Gallagher					x	
Geberit	Geberit AG					x	
Gemeinde Rodersdorf	Gemeinde Rodersdorf		x				
Gemeinde Widnau	Gemeinde Widnau					x	
GKM	Gewerbekühlmöbel AG					x	
Glattwerk	Glattwerk AG					x	
GNV	Glarner Natur- und Vogelschutzverein		x				
Green boots	Green boots	x					
Greenpeace	Greenpeace		x		x		x
Groupe E	Groupe E		x				
H. Beer	Heinz Beer					x	
H+	Die Spitäler der Schweiz					x	
Hagro Haushalt	Hagro Haushalt AG					x	
Handel Schweiz	Handel Schweiz	x				x	
Handelsverband	Handelsverband					x	
HeLU	Holzenergie Luzern			x			
HeS	Holzenergie Schweiz			x			
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz			x	x		
HIS	Holzindustrie Schweiz	x		x			x
hkbb	Handelskammer beider Basel					x	
Holzbau Schweiz	Verband Schweizer Holzbau Unternehmungen	x					
Holzenergie Freiamt	Holzenergie Freiamt			x			
Holzenergie Nordwestschweiz	Holzenergie Nordwestschweiz			x			
HP Schweiz	HP Schweiz GmbH					x	
Hunziker	Hunziker AG					x	
Husqvarna	Husqvarna Schweiz AG					x	
HWS	Holzwerkstoffe Schweiz	x					
IBM	IBM Schweiz AG					x	
ICON Outdoor	ICON Outdoor AG					x	

Abkürzung	Teilnehmer	HHV	LeV	LRV	LSV	VREG	WaV
ICTSwitzerland	ICTSwitzerland					x	
IG Detailhandel	IG Detailhandel	x				x	
Immark	Immark AG					x	
InfraWatt	Verein für die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser			x			x
INOBAT	Batterierecycling Schweiz					x	
Intact	Stiftung Intact					x	
Irobotics	Irobotics AG					x	
Jordi Röntgentechnik	Jordi Röntgentechnik AG					x	
Jutzler	Jutzler AG	x					
K. Knüsel	Konrad Knüsel		x				
Kaladent	Kaladent AG					x	
KASA	KASA Alteisen und Metall AG					x	
Keller Martigny	Keller Martigny SA					x	
KFN	Kabelfernsehen Nidwalden AG					x	
KlimaWatt	KlimaWatt					x	
KLS	Krebsliga			x			
Konsumentenschutz	Konsumentenschutz					x	
Kraftwerke Hinterrhein	Kraftwerke Hinterrhein AG		x				
Krannich Solar	Krannich Solar					x	
KSE	Konferenz Steine und Erden Schweiz			x			
Kyburz	Kyburz Switzerland AG					x	
Lamello	Lamello AG					x	
Lärmliga	Lärmliga Schweiz				x		
LeBird	Bureau d'ingénieurs en ressources et construction durable					x	
Leucom	Leucom					x	
Levo Batterien	Levo Batterien AG					x	
Lidl	Lidl					x	
lignum	lignum	x					
LIMEX Handels	LIMEX Handels GmbH					x	
lipo	lipo					x	
littlebit technology	littlebit technology					x	
Lometral	Lometral AG					x	
LZR	Leistungs Zentrum Rheintal					x	
Marcel Weber	Marcel Weber AG					x	
Medidor	Medidor					x	
Metabo	Metabo					x	
Metaltext	Metaltext SA					x	
Microsoft	Microsoft					x	
Migros	Migros					x	
MMTS	MultimediaTec Swiss					x	
Müller Handels	Müller Handels AG Schweiz					x	
municipalité de Trient	municipalité de Trient		x				
Neograd	Neograd AG					x	
Nestlé	Nestlé Suisse SA					x	

Abkürzung	Teilnehmer	HHV	LeV	LRV	LSV	VREG	WaV
NIMEX	NIMEX AG					x	
NoOPS	No Obsolescence programmée Suisse					x	
novis electronics	novis electronics					x	
Novitronic	Novitronic AG					x	
Optilink	Optilink AG					x	
OS Technology	OS Technology AG					x	
OSD	Ökologie und Sicherheit im Dentalhandel					x	
Panasonic	Panasonic					x	
PC Engines	PC Engines GmbH					x	
Philips	Philips AG					x	
Pro Natura	Pro Natura	x	x				x
Pro Natura GR	Pro Natura GR		x				
Promena	Promena AG					x	
proPellets.ch	proPellets.ch			x			
Puag	Puag AG					x	
PUSCH	Praktischer Umweltschutz	x	x		x	x	x
R. Eichenberger	Rosmarie Eichenberger		x				
Ravensburger	Ravensburger AG					x	
RDC	RDC AG					x	
REA	Region Energie Amriswil					x	
regioGrid	regioGrid		x				
renet	renet AG					x	
Repower	Repower AG		x				
Reto Crüzer	Reto Crüzer AG					x	
Revotool	Revotool AG					x	
Rhyner Energie	Rhyner Energie Särl					x	
Ricoh	Ricoh					x	
Romica	Romica SA					x	
Rotel	Rotel AG					x	
S. Wipf	Sonja Wipf		x				
SAA	Swiss automotive aftermarket				x	x	
SAK	St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG					x	
Salt	Salt Mobile SA					x	
sanu durabilitas	Stiftung für nachhaltige Entwicklung					x	
SBB	Schweizerische Bundesbahnen		x				
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband			x	x		
Schädler Mulden	Schädler Mulden AG					x	
Schaufelberger	Schaufelberger AG					x	
scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences	x		x		x	
SDK	SuperDrecksKëscht					x	
SEIC-Teledis	SEIC-Teledis		x				
SENS	SENS Stiftung					x	
SFV	Schweizerischer Forstverein	x	x	x			x
SL-FP	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz		x				

Abkürzung	Teilnehmer	HHV	LeV	LRV	LSV	VREG	WaV
SLRS	Stiftung Licht Recycling Schweiz					x	
Smart Grid	Verein Smart Grid Schweiz		x				
Socomec	Socomec AG					x	
Solenthaler Recycling	Solenthaler Recycling AG					x	
SOMMER Antriebs- und Funktechnik	SOMMER Antriebs- und Funktechnik AG					x	
Spewe	Spewe AG					x	
SSV	Schweizerischer Shredder Verband					x	
Stadt Zürich	Stadt Zürich			x	x		
Stadtantennen	Stadtantennen AG					x	
Stiftung für das Tier im Recht	Stiftung für das Tier im Recht		x				
Stiftung ZAR	Stiftung für nachhaltige Abfall- und Ressourcennutzung					x	
Stöckli	Stöckli AG					x	
Storch Schweiz	Storch Schweiz		x				
strasseschweiz	Verband des Strassenverkehrs FRS				x	x	
STS	Schweizer Tierschutz		x				
SUISSEDIGITAL	SUISSEDIGITAL					x	
Sunrise	Sunrise					x	
Suva	Suva					x	
SVBK	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen	x		x	x		x
SVKH	Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel	x					
svu asep	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute			x	x		x
SVUT	Schweizerischer Verband für Umwelttechnik			x			
swico	swico					x	
Swiss Natural Care	Swiss Natural Care					x	
Swiss Recycling	Swiss Recycling					x	
swiss retail	swiss retail federation	x				x	
Swiss Textiles	Textilverband Schweiz	x		x		x	
swisscleantech	swisscleantech					x	
Swisscom	Swisscom					x	
Swissgrid	Swissgrid		x				
swissICT	swissICT					x	
Swissmem	Swissmem	x	x	x	V	x	V
swissolar	Schweizerische Fachverband für Sonnenenergie					x	
TBS	Technische Betriebe Wil					x	
TBS Strom	TBS Strom AG					x	
TCS	Touring Club Schweiz				x	x	
TechniSat Digital	TechniSat Digital GmbH					x	
Tele Alpin	Tele Alpin AG					x	
TF WHE	Task Force Wald+Holz+Energie	x		x			x

<b>Abkürzung</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>HHV</b>	<b>LeV</b>	<b>LRV</b>	<b>LSV</b>	<b>VREG</b>	<b>WaV</b>
THALI	THALI AG					x	
Unabhängige Fachexpertinnen und Fachexperten EAG-Recycling	Unabhängige Fachexpertinnen und Fachexperten EAG-Recycling Schweiz					x	
UPC	UPC Schweiz GmbH					x	
VASSO	Vereinigung der offiziellen Autosammelstellen-Halter der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins					x	
VBE	Verband Bündnerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen		x				
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz				x		
VetroSuisse	VetroSuisse					x	
VFS	Verband Fernwärme Schweiz			x			
ville de Genève	ville de Genève				x		
Vision Konsum	Vision Konsum					x	
Visiopartner	Visiopartner					x	
Vogelwarte	Stiftung schweizerische Vogelwarte		x				x
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen		x				
VSH	Verband Schweizerischer Hobelwerke	x					
VSMR	Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz					x	
VWSV	Verband der Walliser Stromverteiler		x				
Waldmeier	Waldmeier AG					x	
WaldSchweiz	Verband der Waldeigentümer	x		x			x
WEKO	Wettbewerbskommission	x	x	x	x	x	x
Wir stossen an	Wir stossen an					x	
WWF	WWF	x	x			x	x
WWZ Energie	WWZ Energie AG					x	
Yamaha	Yamaha Europe Music GmbH					x	
Zeiler Audio	Zeiler Audio					x	
zooSchweiz	zooSchweiz		x				
Zürcher Handelskammer	Zürcher Handelskammer					x	